

Drittes Kapitel: Regional- und Kommunalverwaltung

I. München

1. Kennzeichnung und Boykott

Unmittelbar nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die neue baye-
rische NSDAP-Regierung im Frühjahr 1933 setzten in München die ersten lan-
des- und kommunalpolitisch gesteuerten Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdi-
sche Bevölkerung ein, die in engem Zusammenhang mit den antisemitischen Aus-
schreitungen nach der „Machtergreifung“ zu sehen sind.¹ Zunächst setzte sich das
Personalkarussell in der „Gauhauptstadt“ und „Hauptstadt der Bewegung“ heftig
in Bewegung und brachte besonders verdiente und linientreue „Alte Kämpfer“ in
die kommunalen Spitzenpositionen.² Unter deren Federführung und im Einklang
mit den Zielen der „Parteirevolution von unten“ trieb die Stadt vor allem die
Kennzeichnung und den Boykott jüdischer Wirtschaftstätiger voran. Sie tat dies
allerdings mit der behördlichen Autorität und den administrativen Mitteln einer
Kommunalverwaltung, die damit die Wirkung der brutalen „radauantisemitischen“
Übergriffe und Boykotte vom März und April 1933 auf bürokratischem
Wege verschärfte. Unter dem Dach gemeinsamer ideologischer Überzeugungen
knüpften die lokalen Parteigrößen so frühzeitig ein Netz aus unterschiedlichen

¹ Die Rolle der Gliederungen der NSDAP und der kommunalen Verwaltung bei der „Ent-
judung“ der Münchner Wirtschaft v. a. seit dem Jahr 1938 ist durch die in den letzten Jah-
ren vermehrt publizierten Studien gut beleuchtet worden; Modert, Motor; Rappl, „Arisie-
rungen“ in München; Selig, „Arisierung“; mit Überblickscharakter: Selig, Boykott; Boko-
voy, Heimat; vgl. auch die zahlreichen Aufsätze zu Einzelschicksalen bei Baumann/Heus-
ler, München arisiert; Landeshauptstadt München, Jüdisches Leben; Haerendel, Schutz-
losigkeit; zu kommunaler Wohnungspolitik und „Arisierung“ in München vgl. auch den
kurz vor Drucklegung dieser Arbeit erschienenen Artikel von Haerendel, Mustersied-
lung.

² Der Münchner Stadtverwaltung stand seit Frühjahr 1933 Karl Fiehler vor. Der neue Ober-
bürgermeister war nicht nur Teilnehmer des Hitlerputsches von 1923, er besaß auch als
Präsident des deutschen Gemeindetages und Reichsleiter gute Kontakte zur Spitze der
Partei. Bereits 1921 betätigte sich Fiehler aktiv in völkischen Wehrverbänden, trat 1925 in
die NSDAP ein, wurde vier Jahre später Sektionsleiter der Partei und 1929/30 Stadtrat und
Fraktionsvorsitzender. Mit dem Stadtrat und Kreistagspräsidenten Christian Weber und
mit Max Köglmaier, Stadtrat und Staatssekretär im bayerischen Innenministerium und
damit Gauleiter Wagner direkt unterstellt, verstärkte sich die führende Rolle der NSDAP
in der Münchner Stadtverwaltung zusätzlich. Tatsächlich nahm Gauleiter Wagner über
Köglmaier immer wieder Einfluss auf die Politik der Stadt, was auch zu handfesten Aus-
einandersetzungen mit dem Bürgermeister und anderen Stadträten führte; Hanko, Kom-
munalpolitik, S. 410; Hanke, Geschichte, S. 126. Zur Person Fiehlers Haerendel, Rathaus,
S. 369f.; dies., Wohnungspolitik, S. 44–51; Rappl, „Arisierungen“ in München, S. 130. Zur
Politik der Städte Gruner, Wohlfahrt, S. 46f.; für Augsburg Gotto, Kommunalpolitik,
S. 15ff.

Verfolgungsmaßnahmen und -institutionen, wobei vor allem Personalunionen und Ämterhäufungen die einzelnen Verknüpfungspunkte stabilisierten.

Direkten Einfluss auf die jüdische Erwerbstätigkeit konnten die Städte zunächst über lokale Verordnungen ausüben, die auf die Isolation der jüdischen Bevölkerung durch Beschneidung ihrer Berufstätigkeit zielten. Besonders betroffen war hiervon der Einzelhandel: „Ausschluss jüdischer Händler vom Oktoberfest“, schrieb die Bayerische Israelitische Gemeindezeitung in ihrer 17. Ausgabe von 1933: „Jüdische Händler werden künftighin nach einem Beschluss des städtischen Leihamtes nicht mehr zugelassen, ebenso nicht mehr zum Oktoberfest und zu den Dulten.“³ Bereits vorher waren auf Geheiß der Stadt jüdische Firmen in München von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen und städtischen Bediensteten der Kauf von Dienstkleidung in jüdischen Geschäften untersagt worden.⁴ Die Begründung, die Oberbürgermeister Fiehler für seine Erlasse angab, zielte einerseits auf die „rassische“ Separation und andererseits auf die Integration des Münchner Mittelstandes: „Der schwer um seine Existenz ringende deutschstämmige und deutschbewusste Mittelstand“, so das Oberhaupt der städtischen Verwaltung, „hat unbedingt ein Anrecht darauf, dass die Stadt München sich mit allen Mitteln für seine Erhaltung und Förderung einsetzt. Das geschieht am besten dadurch, daß die Stadtverwaltung selbst mit gutem Beispiel vorangeht.“⁵ Damit verbundene Bestrebungen für eine Bevorzugung ortsansässiger Firmen nahmen nahezu groteske Formen an: Unter Maßgabe der Benachteiligung ausländischer Firmen wurden auch österreichische Firmen von städtischen Aufträgen gänzlich ausgeschlossen, was zu zahlreichen Beschwerden und Diskussionen führte.⁶

Die oftmals im öffentlichen Bereich tätigen und daher von der Kommunal- und Landespolitik besonders abhängigen jüdischen Mediziner und Juristen waren von den „Ausschaltungsmaßnahmen“ in erster Linie betroffen. Ein erster Erlass Fiehlers zur Vertreibung der jüdischen Ärzte, der ihnen in den städtischen Krankenanstalten nur noch das Behandeln jüdischer Patienten gestattete, erging bereits am 27. März 1933. Jüdische Ärzte, die Prosekturen vornahmen, durften nur noch jüdische Leichen sezieren, jüdische Medizinalpraktikanten und Studierende in den Kliniken nicht mehr beschäftigt werden.⁷ Die betroffenen Ärzte erhielten von der Stadtverwaltung ein Schreiben, das ihnen lediglich mitteilte, sie seien ihrer Stellung aufgrund „rassischer Gesichtspunkte“ ab sofort enthoben. Als offizielle Begründung für die Beendigung des Dienstverhältnisses wurden „gesundheitliche Gründe“ angegeben.⁸ Nachdem ab August 1933 kein jüdischer Arzt mehr an einer

³ „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung“ Nr. 17 vom 10. 10. 1933.

⁴ Ausnahmen hierfür waren nur durch entsprechende Genehmigung des Gewerbeamts zulässig. Am 19. Dezember 1933 präzisierte Fiehler die Anordnung noch einmal dahingehend, dass Aufträge auch an nichtdeutsche Firmen zu vergeben seien, wenn ein entsprechender Auftrag durch deutsche Firmen nicht gleichwertig erledigt werden könne; Verfügung der Stadt vom 15. 3. 1933; Verfügung Fiehlers vom 19. 12. 1933; StadtAM/Personalamt/405/II; „Bayerischer Staatsanzeiger“ vom 24. 3. 1933, S. 3; Hanke, Geschichte, S. 104.

⁵ Verfügung Fiehlers vom 24. 3. 1933; StadtAM/Personalamt/405/II.

⁶ Vgl. die zahlreichen Schreiben und Briefwechsel; ebd.

⁷ „Völkischer Beobachter“ vom 27. 3. 1933; zitiert nach Schwarzbuch, S. 210.

⁸ Brief der Landeshauptstadt an das BLEA wegen des Entschädigungsanspruches des lei-

städtischen Krankenanstalt beschäftigt war, traf ein nächster Erlass auch jüdische Patienten. Die rituelle Abteilung des Krankenhauses München-Schwabing wurde aufgelöst. Danach konnten gläubige Juden nur noch im Israelitischen Krankenhaus medizinisch versorgt werden.⁹

Neben den Ärzten in den städtischen Krankenanstalten entließ die Stadtverwaltung auch jüdische Schulärzte aus ihren Dienstverhältnissen.¹⁰ In einer Besprechung des Oberbürgermeisters mit dem Vorstand des Vereins für freie Arztwahl beschlossen die Teilnehmer darüber hinaus, alle Verträge mit Fürsorgeärzten der Stadt zu kündigen, um vom ersten Juli 1933 an neue Verhandlungen führen zu können. Jüdische Ärzte wurden bei den neuen Vertragsverhandlungen nicht mehr berücksichtigt.¹¹ Zwei Jahre später, im Juni 1935, setzte sich der Bezirksfürsorgeverband München mit dem Oberbürgermeister Fiehler in Verbindung, um mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands die ärztliche Versorgung vertraglich neu zu regeln.¹² Das endgültige Vertragswerk schloss jüdische Ärzte in München de facto im Sommer 1936 von jeder Fürsorgepraxis aus. Ebenfalls 1935 drohte Oberbürgermeister Fiehler mit disziplinarischen Konsequenzen für städtische Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die es weiterhin noch „wagten“, einen jüdischen Arzt in Anspruch zu nehmen.¹³ Dem jüdischen Medizinnachwuchs hatte man bereits im April 1933 den Zugang zu den bayerischen Hochschulen verwehrt.¹⁴

Die bayerische Staatskanzlei verfügte Anfang April 1933 zudem für die „Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung“ des Rechtsbetriebs die Beurlaubung jüdischer Richter und Staatsanwälte rückwirkend zum 1. April. Am gleichen Tag untersagte sie jüdischen Rechtsanwälten das Betreten von Gerichtsgebäuden, jüdische Notare und Notarsvertreter sollten sich ebenfalls der Vornahme jeglicher

tenden Arztes des Schwabinger Krankenhauses, Dr. Siegfried O., vom 29. 1. 1958; BayHStAM/BEG/32093; Brief des Stadtrats München an das BLEA vom 26. 1. 1951 wegen der Ansprüche eines weiteren Chefarztes des Schwabinger Krankenhauses, des Bakteriologen Dr. Erich M.; BayHStAM/BEG/44362.

⁹ Schriftwechsel der Schwabinger Krankenhausedirektion mit dem Münchner Stadtrat vom 24. 8. und 6. 9. 1933; StadtAM/Krankenhaus Schwabing/75; Gruner, Wohlfahrt, S. 53 f.

¹⁰ Dr. Julius Spanier etwa musste seine Stellung als Schularzt bereits am 1. April 1933 aufgeben; Bitte Dr. Spaniers um Erlass der fünften Rate der „Judenvermögensabgabe“ vom 14. 11. 1939; StAM/Finanzamt/19127.

¹¹ „Bayerische Ärztezeitung“ 27 (8. 4. 1933), S. 1 und Schriftverkehr bezüglich der Vertragsverhandlungen; StadtAM/Wohlfahrt/3489.

¹² Der Vertrag wurde dann endgültig am 1. Juli 1936 unterzeichnet. Zu dem endgültigen Vertrag und den vorausgehenden Verhandlungen und Vertragsentwürfen siehe StadtAM/Wohlfahrt/3429.

¹³ Anordnung vom 10. 12. 1935; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/M/DN 9; Selig, „Arisierung“, S. 24.

¹⁴ Erlass des kommissarischen Innenministers Wagner bezüglich der Neuinskription Studierender, abgedruckt in der „Vossischen Zeitung“ vom 8. 4. 1933; auch in: Schwarzbuch, S. 210. Die wachsende Zahl von Medizinstudenten gab wohl nicht nur in München, sondern auch reichsweit Anlass zur Besorgnis. So schrieb Hadrich 1934, von 1919 bis 1933 sei die Zahl der Medizinstudenten auf das Doppelte angestiegen und der Bedarf an Ärzten sei gedeckt. Es gebe sogar einen Überschuss von 200%; Hadrich, Angebot, S. 568 f.

Amtsgeschäfte enthalten.¹⁵ Darüber hinaus drohte Oberbürgermeister Fiehler seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern auch mit disziplinarischen Maßnahmen beim Aufsuchen eines „nichtarischen“ Anwalts.¹⁶

Einen zweiten Hebel zur Zurückdrängung und „Ausschaltung“ jüdischer Wirtschaftstätigkeit bot das „Gesetz zum Schutz des Einzelhandels“. Das am 12. Mai 1933 verkündete Regelwerk sollte in erster Linie der Sicherung der mittelständischen Wirtschaft dienen.¹⁷ Unter bestimmten Voraussetzungen konnte der Handel mit einzelnen Artikeln verboten werden. Die Entscheidung hierüber oblag in München dem Gewerbeamt der Stadt, das die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zum Vorgehen gegen jüdische Geschäftstätigkeit nutzte.¹⁸ Nur zwei Jahre später traf es dann alle jüdischen Einzelhändler. „Nichtariern“ sollte nach dem Willen der Stadtverwaltung nur noch in seltenen Einzelfällen die Neugründung oder Übernahme eines Einzelhandelsgeschäfts gewährt werden, eine Verfügung, die weit über die reichsweiten Bestimmungen hinausging. Denn eine derartige antisemitisch motivierte Beschränkung der Geschäftstätigkeit sah das „Gesetz zum Schutz des Einzelhandels“ selbst gar nicht vor. Eine Versagung der Zulassung verlangte das Regelwerk nur nach Verurteilung wegen schwerwiegender Verstöße.¹⁹

Parallel zur Umsetzung des „Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels“ forcierte das Gewerbeamt auch die Kennzeichnung „jüdischer“ Betriebe. Laut Verfügung der Stadtverwaltung hatte das Gewerbeamt seit März 1933 Auskunft über den „Charakter“ einer Firma zu geben. Als „nichtdeutsch“ galten neben „marxistischen“ Unternehmen auch Firmen, deren Inhaber Juden waren.²⁰ Bereits im Mai 1933 legte die Kommune zwei Verzeichnisse an. Das erste listete diejenigen Firmen auf, deren Besitzer Verpflichtungsscheine mit Angaben zu dem „Charakter“ der Firma ausgefüllt hatten und die daher unter Vorbehalt für Bestellungen der Stadt München in Frage kamen. Das zweite enthielt diejenigen Firmen, die die Bescheinigungen nicht ausgefüllt hatten und die daher bei Aufträgen unberücksichtigt bleiben sollten.²¹

¹⁵ Anordnung der bayerischen Staatskanzlei Nr. 78 vom 2. und 3. 4. 1933; BayHStAM/ML/3187.

¹⁶ Anordnung vom 10. 12. 1935; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/M/DN 9; Selig, „Arisierung“, S. 24.

¹⁷ Präambel des „Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels“ vom 12. 5. 1933; RGBl. I (1933), S. 262. Verboten wurde etwa die Übernahme einer Verkaufsstelle durch ein Unternehmen, das bereits mehrere Verkaufsstellen innehatte. Generell durfte ein Verkauf darüber hinaus dann nicht genehmigt werden, wenn dadurch die Betriebsart zu einem Warenhaus oder Einheitspreisgeschäft umfunktioniert werden würde; §§ 2 und 3 dieses Gesetzes; RGBl. I (1933), S. 262; zum Gesetz siehe auch Uhlig, Warenhäuser, S. 91 ff.

¹⁸ Art. II Abs. 1 des „Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels“ vom 12. 5. 1933; RGBl. I (1933), S. 263; Rappl, „Arisierungen“ in München, S. 131 ff.

¹⁹ Art. II Abs. 1 des „Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels“ vom 12. 5. 1933; RGBl. I (1933), S. 263; Hanko, Kommunalpolitik, S. 421.

²⁰ Verfügung der Stadt vom 15. 3. 1933; StadtAM/Personalamt/405/II.

²¹ Schreiben der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke vom 29. 4. 1933; StadtAM/Bürgermeister und Rat/1735; zur Rolle des Gewerbeamts vgl. auch Rappl, „Arisierungen“ in München, S. 132 ff.

Am 2. März 1937 gab das Gewerbeamt anderen städtischen Dienststellen dann auch offiziell bekannt, dass mit der Erstellung einer „Juden- und Ausländerkartei“ begonnen worden sei. Bei ihrer Fertigstellung am 15. Februar 1938 erfasste die freiverkäufliche Liste die Namen von 1750 Gewerbebetrieben.²² Die langfristigen Auswirkungen, die diese frühe Erfassung und Kennzeichnung jüdischer Gewerbebetriebe nach sich zog, waren gravierend. Ab Ende Januar 1938 begann die Stadtverwaltung auf Grundlage dieser Verzeichnisse, jüdischen Händlern die Gewerbelegitimation zu verweigern, wobei sie als Begründung die generelle „Unzuverlässigkeit“ jüdischer Händler anführte.²³ Damit war die Stadt München reichsweiten Regelungen um fast ein halbes Jahr voraus. Erst das „Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung“ vom 6. Juli 1938 bot die legale Möglichkeit, Juden jede Tätigkeit als Handelsvertreter zu verbieten.²⁴

Teil des regionalen Herrschaftsgefüges im wirtschaftlichen Verfolgungsprozess und zentral in die Kennzeichnung jüdischer Betriebe eingebunden waren neben den Gliederungen der NSDAP und der Kommunalverwaltung auch die Industrie- und Handelskammern (IHK). Bereits im Frühjahr 1933, unmittelbar nach der Übernahme der bayerischen Regierung durch die NSDAP, ging ein erster wichtiger Schritt in Richtung Vorbereitung und Durchführung der wirtschaftlichen „Ausschaltung“ der Juden, indem die neue Regierung die Umformung der Berufsorganisationen im nationalsozialistischen Sinne erwirkte und parallel dazu die „Ausschaltung“ der jüdischen Standesfunktionäre betrieb. Im Zuge dessen entließ die IHK München ihre sieben jüdischen Vorstandsmitglieder.²⁵ Ähnlich wie die Stadtverwaltung auch, vollzog die Münchner IHK parallel dazu schnell die Gleichschaltung und besetzte die Spitzenpositionen mit überzeugten Nationalsozialisten, die ihre regionalen Aktivitäten durch Ämterhäufung und gute Beziehungen zur Spitze der Partei absichern konnten. Deutlich wird diese Vernetzung vor allem bei den drei Spitzenfunktionären der Münchner Handelskammer: Der im April 1933 zum Chefsyndikus ernannte Hans Buchner galt als profiliertes Wirtschaftsfachmann der Partei und war zudem Mitglied des Wirtschaftsrats der

²² Die Liste ist überliefert in Stadtarchiv München, Bestand Gewerbeamt.

²³ Vgl. die zahlreichen Einzelfälle in den Beständen des Bayerischen Wirtschaftsarchivs, etwa die Entziehung der Gewerbelegitimation bei der Firma L. Söhne OHG; Schreiben eines Rechtsanwalts vom 8. 2. 1938; BWA/K1/XXI 16b/Akte 23/Fall 64. Allerdings war die Verweigerung der Gewerbelegitimation im Januar 1938 noch keine generell angewandte Praxis; eigenständige Abmeldung des Gewerbes durch den Geschäftsmann Julius H. vom 1. 10. 1938; Eintragung des Gewerbeamts vom 4. 10. 1938; StadtAM/Gewerbeamt/7 12a/Bund 8/4 H., Julius; vgl. hierzu auch die zahlreichen anderen Einzelfälle im Bestand Gewerbeamt des Stadtarchivs München. Der Studie wurden jeweils stichprobenhaft 25 Einzelfälle aus den Beständen des Bayerischen Wirtschaftsarchivs und städtischen Gewerbeamts zugrunde gelegt, die zusammen mit der bereits veröffentlichten Literatur eine solide Datengrundlage darstellen.

²⁴ Allerdings wusste sich Fiehler bei seinen antisemitischen Aktionen im Einklang mit dem Willen der Reichsführung der NSDAP, weshalb hier nicht von einem Gegensatz zwischen Region und Zentrum auszugehen ist; Schreiben Heß' an Fiehler vom 16. 3. 1938; StadtAM/Gewerbeamt/177b; Selig, „Arisierung“, S. 29.

²⁵ Zur IHK vgl. auch Rapp, „Arisierungen“ in München, S. 157 ff.; Selig, „Arisierung“, S. 60 ff.

Reichsleitung der NSDAP. Darüber hinaus ernannte ihn Gauleiter Wagner 1933 zum Gauwirtschaftsberater für den Gau Oberbayern, so dass Buchner ab 1938 zwei Genehmigungsinstanzen der „Arisierung“ in Personalunion miteinander verband. Buchner war der Partei bereits Anfang der 1920er Jahre beigetreten und hatte daher den Status des „Alten Kämpfers“ erhalten. 1896 geboren, gehörte er zeitweise der Redaktion des „Völkischen Beobachters“ an und nahm durch seine publizistischen Tätigkeiten, allen voran durch das 1928 erschienene Pamphlet „Dämonen der Wirtschaft“ aktiv Einfluss auf die Programmatik der NSDAP.²⁶ Präsident der Industrie- und Handelskammer München war seit 1933 Albert Pietzsch, einer der frühen Weggefährten Hitlers, der nicht nur über gute Kontakte zur Reichsleitung der NSDAP verfügte, sondern als Spitzenfunktionär der NS-Wirtschaft mehrere Ämter in seiner Person vereinigte. Er verfügte über die Ämter „Beauftragter des Führers in Wirtschaftsfragen“, Leiter der Hauptgruppe Chemie der gewerblichen Wirtschaft, Präsident der Wirtschaftskammer Bayern und Leiter der Reichswirtschaftskammer.²⁷ Eine ähnlich große Anzahl von Ämtern hatte schließlich Pietzschs Stellvertreter Otto Pfäffle angehäuft, der neben seiner Funktion bei der Industrie- und Handelskammer auch als Vorstand des Reichsverbands des deutschen Nahrungsmittelgroßhandels, Leiter der Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Groß- und Einzelhandel sowie Leiter der Handelsabteilung der Gauwirtschaftskammer fungierte. Pfäffle war bis 1935 auch Aufsichtsratsvorsitzender der Barbarino und Kilp-Otto Pfäffle AG und Geschäftsführer der Deutschkaffee – Deutsche Kaffee-Einfuhr-Gesellschaft.²⁸

Aufgrund der herausgehobenen Stellung ihrer Spitzenfunktionäre im regionalen Herrschaftsgefüge, aber auch aufgrund der institutionell bedingten intimen Kenntnisse über die besonderen Gegebenheiten der lokalen Wirtschaft konnte sich die IHK München frühzeitig als Schnittstelle für umfangreichere binneninstitutionelle Interaktionen bei der wirtschaftlichen Verfolgung der jüdischen Bevölkerung etablieren.²⁹ In erster Linie entwickelte sie sich zu einer „Auskunftei“

²⁶ Buchners Rolle bei der „Arisierung“ wird zwar als eher passiv beschrieben, es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass Buchner, seit 1923 Mitglied der NSDAP, Träger des „Grünen Dauerausweises“ und des Goldenen Parteiabzeichens, durch seine beiden Positionen die „Arisierung“ entscheidend mitbeeinflusste; Arbeitsblatt des öffentlichen Klägers vom 23. 2. 1948; StAM/Spruchkammer/Karton 4557; Modert, Motor, S. 155 ff.; zur generellen Bedeutung der Gauwirtschaftsberater vgl. v. a. Kratzsch, Gauwirtschaftsapparat, S. 112 ff.

²⁷ Klageschrift des Generalklägers beim Kassationshof München vom 2. 3. 1948; StAN/KV-Anklagedokumente/Organisation/492-G.

²⁸ Verschiedene Angaben in der Spruchkammerakte Otto Pfäffles; BayHStAM/Spruchkammer/Otto Pfäffle.

²⁹ Erste Ansätze hierfür zeigten sich in München seit der „Machtergreifung“ auch bei anderen Institutionen. Prägnantes Beispiel ist etwa die enge Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit dem „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“ im Frühjahr 1933. Im Benehmen mit dem „Kampfbund“ hatte die Stadtverwaltung 10000 Formblätter an die Firmen versandt, die mit Auftragsarbeiten der Stadt befasst waren. Ende April 1933 wurde die Auskunftserteilung bei Firmen dann allerdings beim städtischen Gewerbeamt zusammengefasst. Bereits vorher hatte es harsche Kritik des Reichskommissars für die Wirtschaft, Wagener, gegen die Alleingänge der Kampfbünde gegeben. In einer Anordnung vom 25. Mai 1933 löste er nahezu sämtliche Kampfbünde auf. So wurde die Kooperation

über jüdische Firmen und „jüdische“ Wirtschaftstätigkeit. Dementsprechend übernahm sie bereits 1933 neben dem Gewerbeamt den Auftrag, Anfragen über den „rassischen“ Charakter einer Firma zu beantworten, ein Zuständigkeitsbereich, den die Stadtverwaltung ab Dezember 1933 in einer Art Arbeitsteilung ausschließlich der Handelskammer überlassen hatte.³⁰ Die IHK betrieb im Rahmen dieses Aufgabenbereiches eine weitreichende Informationspolitik; sie wandte sich an verschiedenste Institutionen, unter anderem an die Banken, um Auskünfte über jüdische Geschäftsleute zu erhalten.³¹ Gleichzeitig diente sie regionalen Behörden als Sammel- und Verarbeitungsstelle für Informationen über jüdische Firmen und „jüdisches“ Geschäftsgebaren.³² Wie umfangreich die in den Jahren 1936 und 1937 sprunghaft anwachsende Tätigkeit der IHK auf dem Gebiet der „Gegnerkontrolle- und -bekämpfung“ tatsächlich war, verdeutlicht ein Geschäftsbericht des Chefsyndikus aus dem Jahr 1937. Insgesamt, so der Bericht, habe die Feststellung derjenigen Firmen, bei denen jüdischer Einfluss vorhanden ist, einen Gutteil der Arbeit der Kammer eingenommen. Allein in den Monaten Januar bis Oktober 1937 erteilte die IHK München 2300 schriftliche Auskünfte über den „rassischen“ Charakter ortsansässiger Firmen.³³

Die enge Einbindung der Handelskammer in den Verfolgungsprozess und die rasche Gleichschaltung und Neubesetzung der Führungsetage mit einflussreichen Nationalsozialisten bedeutete aber nicht einen Verlust von Wirtschaftskompetenz zugunsten ideologischer Linientreue, im Gegenteil: Mit den neuen Spitzenfunktionären der IHK schalteten sich Fachleute als „Arisierungs“-Funktionäre der NSDAP und Kommunalverwaltung in die wirtschaftliche Ausplünderung ein, die neben ihren Ämtern in Wirtschaftsverbänden und in der NSDAP auch über Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft verfügten.³⁴ Im Gegensatz zum oftmals

der Stadtverwaltung mit dem „Kampfbund“ aufgrund derartiger Interventionen bereits im Mai 1933 beendet; Schreiben des städtischen Gewerbeamts vom 26. 4. 1933 und Abschrift aus der „Textilzeitung“ vom 25. 5. 1933; StadtAM/Personalamt/405/II.

³⁰ Schreiben des Gewerbeamts vom 4. 9. 1933 und Schreiben des Stadtrats an das bayerische Wirtschaftsministerium vom 20. 12. 1933; StadtAM/Personalamt/405/II. Während Anfragen über die Abstammung der Geschäftsinhaber weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Gewerbeamts fielen, war die IHK auch für die politische Beurteilung von Geschäftsinhabern verantwortlich; Verfügung Fiehlers vom 10. 9. 1934; ebd.

³¹ Schreiben der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank an die IHK vom 19. 4. 1933 im Falle des Fleischhändlers Adolf F.; BWA/K1/XV A 10c/Akte 230/Fall 27.

³² So wandte sich etwa die Polizei in Fällen „unerlaubter“ Auswanderung an die IHK, bei denen Gläubiger vorhandene Außenstände nicht mehr einziehen konnten. Die Handelskammer übernahm daraufhin die Aufgabe, Geschäftsleute auf entsprechende „Gefahren“ bei Geschäftsabschlüssen mit Juden hinzuweisen; Schreiben der Polizeidirektion an die IHK vom 15. 5. 1935 im Falle des Inhabers eines Kleidergeschäfts, Joseph K., der nach Frankreich geflüchtet war, und Schreiben der IHK an die Arbeitsgemeinschaft des Bayerischen Einzelhandels vom 12. 6. 1935; BWA/K1/XXI 16a/1. Akte; Beschwerden der DAF bei der IHK im Falle der Textilfirma E.; Schreiben der DAF an die IHK vom 15. 5. 1935 und Schreiben der IHK vom 24. 5. 1935; BWA/K1/XXI 16/Akte 90/Fall 4.

³³ Tätigkeitsbericht des Chefsyndikus Hans Buchner vom 2. 11. 1937; BAB/R 3101/9655.

³⁴ Dies galt etwa für Otto Pfäffle, der neben seinem Engagement in den Wirtschaftsorganisationen gleichzeitig in den Aufsichtsräten verschiedener Firmen vertreten war. Unter anderem gehörte er dem Aufsichtsrat der Allgemeinen Deutschen Treuhänder Aktiengesellschaft an, ein Unternehmen, das seit Ende 1938 mit der Treuhänderschaft für zahlreiche jüdische

blinden Aktionismus und Fanatismus der Parteigliederungen wie SA, NS-Hago oder auch später der „Arisierungsstelle“, präsentierte sich hier die nationalsozialistische „Revolution“ mit einem ganz anderen Gesicht. Denn die Kammer behielt ganz offensichtlich die Funktionstüchtigkeit der regionalen Wirtschaft im Auge und richtete daher ihr Handeln weiterhin an ökonomischen Effizienzkriterien aus. Deutlich zeigt sich dies im Umgang mit einzelnen jüdischen Firmen, zu deren Gunsten die IHK ungeachtet ihrer zentralen Einbindung im Verfolgungsprozess zu intervenieren bereit war, wenn sie dies für wirtschaftspolitisch notwendig erachtete. So stellte die IHK der Münchner Wäschefabrik Neumeyer & Triest, die unter anderem das Reichsheer belieferte, einen guten Leumund aus, nachdem einige nichtjüdische Firmen auf deren Bedeutung und ihre gute Zusammenarbeit mit dieser Textilfirma hingewiesen hatten. Tatsächlich tauchte der Name Neumeyer & Triest dann auch in einem Verzeichnis auf, das die „deutschen“ Firmen in München erfasste.³⁵ Noch im Spätsommer 1937 empfahl die IHK München darüber hinaus auf Anfrage das jüdische Möbelhaus Wallach als Hersteller bayerischer Bauernmöbel, was ihr prompt eine Rüge der Deutschen Arbeitsfront einbrachte.³⁶ Auch bei ihren gutachterlichen Stellungnahmen in Bezug auf die Ausstellung von Reisepässen für Juden blieb die Kammer an ökonomischen Zwecken orientiert. Dies zeigte sich etwa, als sie im Interesse der deutschen Devisenbewirtschaftung mit Nachdruck auf die Ausstellung entsprechender Dokumente bei exportorientierten jüdischen Kaufleuten drängte.³⁷ In anderen Fällen, in denen Parteiinstitutionen die prinzipielle Entlassung jüdischer Vertreter in Münchner Firmen erzwangen, versuchte die IHK, auch aufgrund ausländischer Proteste, vermittelnd und im Sinne einer „friedlichen“ Einigung einzugreifen.³⁸ Inwieweit sich hinter einer solchen Interventionspolitik eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der nationalsozialistischen „Rassepolitik“ verbarg, wie dies für Hamburg festgestellt worden ist³⁹, lässt sich abschließend zwar nicht mehr beurteilen, ist aber angesichts der generellen Verhaltensweise der Kammer gegenüber jüdischen Geschäftsleuten und der herausgehobenen Stellung einzelner Mitglieder in der

Firmen beauftragt wurde; Angaben in der Spruchkammerakte Otto Pfäffles; BayHStAM/Spruchkammer/Otto Pfäffle. Noch deutlicher wird dies bei Albert Pietzsch, der nicht nur eine eigene Wasserstoffsperoxydfabrik besaß, die U-Boote ausrüstete. Er war zudem Aufsichtsrat bei den Siemens-Schuckert-Werken, Aufsichtsrat der Braunkohlen- und Brikkett-Industrie AG (Bubiag) und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Bank; Klageschrift des Generalklägers beim Kassationshof München vom 2. 3. 1948; StAN/KV-Anklagedokumente/Organisation/492-G.

³⁵ Schreiben der Fa. Neumeyer & Triest an die Bayerische Landesauftragsstelle München vom 8. 6. 1933 und Schreiben der Fa. Loden Frey an die IHK vom 6. 5. 1933; BWA/K1/XXI 16/Akte 1/Fall 1.

³⁶ Schreiben der DAF an die IHK vom 22. 9. 1937; BWA/K1/XXI 16a/2. Akte.

³⁷ Schreiben der IHK München an die Polizeidirektion München vom 3. 9. 1936 im Falle des Tuchgroßhändlers Julius H.; StAM/Polizeidirektion/13632.

³⁸ Vgl. etwa den Fall des Textilhändlers Wilhelm H., der einen jüdischen Vertreter beschäftigte; Notiz der IHK bezüglich der Entlassung des Vertreters Salomon Markus L. vom 15. 10. 1935; Aussage Wilhelm H.s vor der IHK am 29. 10. 1935; Schreiben der IHK an das bayerische Wirtschaftsministerium vom 14. 11. 1935; Schreiben der NSDAP an die IHK vom 5. 11. 1936; BWA/K1/XXI 16a/1. Akte.

³⁹ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 77.

Führungsetage des NS-Wirtschaftssystems eher unwahrscheinlich. In der uneinheitlichen Politik der IHK spiegelt sich vielmehr die fehlende konzeptionelle Stringenz der NS-Wirtschaftspolitik auf regionaler Ebene wider, die die wirtschaftliche Verfolgung der Juden aus ideologischen Gründen zwar propagierte, aufgrund ökonomischer Rationalitätskriterien aber immer wieder abbremste und im Einzelfall auch verhinderte. Ähnlich wie die durch die Parteigliederungen initiierten antisemitisch motivierten Übergriffe stieß nämlich auch die Verfolgungspolitik der Kommunen auf harsche Kritik der Reichsregierung, die beide Städte betraf. Moniert wurden nicht nur die Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die zu chaotischen Zuständen führten, Unmut erzeugte auch die drastische Bevorzugung einheimischer Unternehmer.⁴⁰ Kritik kam aber auch von anderer Seite. Der Reichskommissar für die Wirtschaft, Otto Wagner, hatte sich bereits im Mai 1933 öffentlich an Fiehler als Vorsitzenden des kommunalpolitischen Amtes der NSDAP gewandt, um Störungen des Wirtschaftslebens durch Alleingänge der Kommunen abzustellen.⁴¹

Daraus einen grundsätzlichen Konflikt zwischen Staat und Partei oder gar eine Trennung beider Sphären ableiten zu wollen, die, wie für andere Städte konstatiert, gar zu Dauerkonflikten geführt habe, ist für die Kommunalverwaltung in München allerdings nicht festzustellen.⁴² Eine Interventionsnotwendigkeit sahen sowohl Regierungsstellen als auch Handelskammer offensichtlich nur hinsichtlich taktischer Beweggründe, grundlegende Einigkeit herrschte hingegen beim gemeinsamen formulierten Ziel der „Ausschaltung“ der Juden aus dem Wirtschaftsleben. Dies zeigt erneut die Bedeutung des Gauleiters und anderer „Alter Kämpfer“, die in den Zentren der Bewegung die entscheidenden Funktionen des Verwaltungsapparates übernahmen und die fachliche Kompetenz staatlicher Institutionen zur Durchsetzung der neuen, ideologisch begründeten Normen zu nutzen verstanden. Innerhalb der regionalen Dynamik waren nicht nur die Parteigliederungen, sondern auch Kommune und Landesverwaltung den normativen Regelungen der Legislative teilweise um Jahre voraus, erweiterten also aus eigenem Antrieb ihr Handlungsfeld und etablierten sich damit zu entscheidenden Akteuren der Ausgrenzungspolitik. Der Blick auf das gesamte Reichsgebiet verdeutlicht allerdings, dass diese Grundtendenz keine Sonderentwicklung der bayerischen Landeshauptstadt darstellte. Auch in zahlreichen anderen deutschen Städten kam den Kommunen als Schrittmachern der Verfolgung eminente Bedeutung zu.⁴³

⁴⁰ Diese wurde nur dann für sinnvoll gehalten, wenn tatsächlich gleiche Eignung gewährleistet sei. Eine darüber hinausgehende Praxis führe zu innerdeutschen Wirtschaftsgrenzen. „Die Wirtschaftskrise und das Wohl der Volksgemeinschaft“, so ein Resümee der Interventionen, „machen es erforderlich, den Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ nicht an die Grenzen und Interessen einzelner Städte oder Länder zu binden.“ Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 3. 8. 1933; StadtAM/Personalamt/405/II.

⁴¹ „Berliner Tageblatt“ 244 vom 27. 5. 1933.

⁴² In Hamburg etwa scheint zwischen Staat und Partei ein solcher Dauerkonflikt in den ersten Monaten nach der „Machtergreifung“ geherrscht zu haben; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 74 ff.

⁴³ Gruner, Wohlfahrt, S. 46 ff.; ders., Judenverfolgung; ders., Fürsorge; Kingreen, Raubzüge; Fleiter, Stadtverwaltung. Auch die Rolle der Stadt München wurde bereits in mehreren

2. Ausplünderung: Zur Rolle der IHK und des „Arbeitskreises für Judenangelegenheiten“

Dafür, dass die Kammer vor allem ökonomische Zweckrationalität zu ihrer anfänglich zurückhaltenden Politik veranlasste, spricht auch ihre Rolle bei der Entziehung und Veräußerung jüdischen Vermögens. Bereits früh etablierte sich die IHK als eine zentrale Abwicklungsstelle für die „Arisierung“. Sie arbeitete zwar vor 1938 noch nicht flächendeckend, in Einzelfällen beriet sie allerdings schon Mitte der 1930er Jahre Kaufinteressenten, vereitelte die „Tarnung“ jüdischen Vermögens durch stille Teilhabe und arbeitete hierfür eng mit dem Gauwirtschaftsberater zusammen.⁴⁴ Auch hier nahm die Tätigkeit der Kammer 1937 einen sprunghaften Anstieg, wobei sie offensichtlich um einen Ausgleich ideologischer und ökonomischer Interessen bemüht war: „Sehr beachtlich ist auch die Tätigkeit“, so Chefsyndikus Buchner im November 1937, „die die Kammer entfaltet hat, um die Überführung jüdischer Betriebe in deutsche Hände zu fördern und hierbei drohende Nachteile wirtschaftlicher Art tunlichst hinzuhalten.“⁴⁵ Auch in anderen Berichten war die Kammer um einen ausgleichenden und sachlichen Ton bemüht; so etwa im Januar 1936, als einzelne nichtjüdische Firmen und Institutionen auf für alteingessene Geschäfte „schädliche Umstände“ und „Betrügereien“ jüdischer Geschäftsleute bei der „Arisierung“ aufmerksam machten. Die IHK München und der in Personalunion verbundene Gauwirtschaftsberater konnten bis zu diesem Zeitpunkt allerdings keine derartigen Praktiken jüdischer Geschäftsleute feststellen. Damit bekundete die Kammer aber keinesfalls Bedenken gegen die Rassepolitik des nationalsozialistischen Staates. Die reibungslose Übertragung jüdischen Vermögens führte sie vielmehr auf das Verhalten der „arischen“ Kaufinteressenten zurück, die sich wegen ihrer Anerkennung als „deutsche“ Unternehmer ohnehin rechtzeitig mit der Kammer und den Parteidienststellen in Verbindung setzen würden.

Die endgültige „Ausschaltung“ der Juden aus dem Wirtschaftsleben und das damit verbundene umfassende gesetzliche Regelwerk konkretisierte und vermehrte die Aufgaben der Kammer und stärkte gleichzeitig ihre Stellung bei der „Arisierung“. Letztinstanzlich waren zwar, je nach Art des Gewerbes, das Gewerbeamt der Stadt, die Regierung von Oberbayern oder das Reichswirtschaftsministerium entscheidungsbefugt, die Kammer war aber in jedem Fall gutachterlich zu hören.⁴⁶ Auch hier war sie um den „korrekten“ Vollzug der „Entjudung“ der

Studien thematisiert: Rappl, „Arisierungen“ in München, S. 132 ff.; Hanke, Geschichte, S. 100 ff.; Selig, „Arisierung“, S. 17 ff.; Haerendel, Rathaus; Hanko, Hauptstadt; Drecoll, „Entjudung“, S. 76 f.; Schott, Ausschaltung, S. 150 ff.

⁴⁴ Vgl. etwa den „Arisierungsfall“ eines Kolonialwarenhändlers; Schreiben eines Richters an die IHK vom 14. 12. 1936 und Schreiben der IHK an den GWB vom 18. 12. 1936; BWA/K1/XXI 16/Akte 34/Fall 11.

⁴⁵ Tätigkeitsbericht des Chefsyndikus Hans Buchner vom 2. 11. 1937; BAB/R 3101/9655.

⁴⁶ Die „Ausschaltung“ jüdischer Gewebetreibender wurde im Jahr 1938 in mehreren kurz aufeinanderfolgenden Schritten vollzogen. Die Veräußerung „jüdischer“ Gewerbebetriebe machte die „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ genehmigungspflichtig; RGBl. I (1938), S. 414. Gegen die „Verschleierung“ des rassistischen Charak-

Münchner Wirtschaft bemüht. Sie setzte Sachverständige als Schätzer von Warenlagern ein, überprüfte die Liquidität der Kaufinteressenten, achtete darauf, dass die Firmen tatsächlich „frei von jüdischem Einfluss“ waren, dass kein Façonwert an die jüdischen Eigentümer und für die Warenlager nur der Einkaufspreis bezahlt wurde und war schließlich auch für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe mitverantwortlich, die der Erwerber bei einem zu niedrigen Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen hatte.⁴⁷

Mit ihrer exponierten Stellung bei der „Arisierung“ war die Kammer freilich auch in das Kompetenzgerangel bei der Entziehung und Verwertung jüdischen Vermögens involviert. Dies äußerte sich etwa in der durch den Gauleiter initiierten Einsetzung Christian Webers als „Sonderbeauftragten für Wirtschaftsangelegenheiten“ im Juli 1938, die einen Streit um Zuständigkeitsfragen auslöste.⁴⁸ Streitereien um den Einfluss auf die „arisierten“ jüdischen Betriebe gab es auch bei der Ernennung der Treuhänder. Während sich die Gauleitung auf den Standpunkt stellte, als Abwickler solle grundsätzlich ein Mitarbeiter der Vermögensverwaltungs-GmbH fungieren, lehnte die Stadt mit Hinweis auf das Einzelhandelschutzgesetz ein solches Ansinnen ab und pochte auf die eigene Zuständigkeit und das Vorschlagsrecht der Handelskammer.⁴⁹ Nachdem auch die Devisenstelle München selbständig Treuhänder einsetzte und die Gauleitung zudem ohne vorherige Absprache über die „Arisierung“ oder Liquidation eines Betriebes entschied, kam es nicht nur zu Doppelbesetzungen bei den Treuhänderstellen, sondern auch zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der jüdischen Betriebe.⁵⁰

Die Kammer konnte dennoch ihre einflussreiche Rolle bei der „Arisierung“ wahren. Letztlich folgten Regierungspräsident und Gewerbeamt fast immer den Empfehlungen der IHK; der „Treuhänder gemäß Beschluss des Regierungspräsidenten“ verlegte sich aufgrund seines schwindenden Einflusses bei der gewerblichen „Arisierung“ mehr und mehr auf die Enteignung von Haus- und Grundbesitz.⁵¹

Die gleichbleibend exponierte Stellung der Kammer unterstreicht die Bedeutung funktionaler Prinzipien bei der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden. Sie ermöglichten eine im Sinne der „Entjudungspolitik“ effizientere Abwicklung der

ters einer Firma ging die „Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe“ vom 22. 4. 1938 vor; RGBl. I (1938), S. 404.

⁴⁷ Vgl. hierzu die zahlreichen im Bayerischen Wirtschaftsarchiv dokumentierten Einzelfälle, etwa die „Arisierung“ der Fa. Max H.; BWA/K1/XV A 10c/Akte 242/Fall 6; die „Arisierung“ der Fa. Albert W.; BWA/XXI 16a/2. Akte oder die „Arisierung“ der Hopfenhandlung Stephan K.; BWA/XXI 16b/Akte 25/Fall 8; Selig, „Arisierung“, S. 38.

⁴⁸ Schreiben Webers an Helmreich vom Gewerbeamt der Stadt München vom 27. 9. 1938; Telefonische Anordnung Vilsmayers vom Gewerbeamt am 3. 12. 1938 und Schreiben Fiehlers vom 9. 8. 1938; StadtAM/Gewerbeamt/177a.

⁴⁹ Vorbemerkung über eine Besprechung vom 7. 12. 1938; ebd.; Schreiben Vilsmayers vom 6. 1. 1939; ebd.

⁵⁰ Vgl. hierzu exemplarisch die „Arisierung“ des Modehauses Max H. im Dezember 1938; BWA/K1/XXI 16b 17/1. Akte/Fall 7; Schreiben Vilsmayers vom städtischen Gewerbeamt vom 6. 1. 1939; StadtAM/Gewerbeamt/177a.

⁵¹ Selig, „Arisierung“, S. 64.

„Arisierung“ als die bereits beschriebenen brutalen Übergriffe einzelner Parteilgliederungen, die den Verfolgungsprozess häufig eingeleitet hatten. Es würde jedoch in die Irre führen, wollte man die prägende Rolle der IHK nur auf ihre Durchsetzungsfähigkeit innerhalb polykratischer Strukturkonflikte zurückführen. Neben vorhandenen Differenzen gab es durchaus Bereitschaft zur Kooperation. Besonders deutlich wird dies bei dem im Juli 1938 ins Leben gerufenen „Arbeitskreis für Judenangelegenheiten“ unter Federführung der IHK. Wegen der durch die neue Gesetzgebung zahlreich etablierten Genehmigungsbehörden hatten die Kammer, die Arbeitsfront, das Gewerbeamt, die Fachorganisationen der Wirtschaft und der Gauwirtschaftsberater eine gemeinsame Bearbeitung der „in großer Zahl vorliegenden Anträge auf Übernahme jüdischer Geschäftsbetriebe“ vereinbart. Dieser Ausschuss erfuhr nur kurze Zeit später noch eine Ausweitung, da nun auch der „Sonderbeauftragte für die Wirtschaft der Hauptstadt der Bewegung“ Christian Weber einbezogen wurde; außerdem kamen ein Vertreter des Reichstreuhanders der Arbeit, ein Gestapobeamter, der Kreisleiter und Vertreter des Oberfinanzpräsidiums hinzu.⁵² Den Kompetenzen der federführenden Behörde entsprechend gutachtete der „Arbeitskreis“ über „Arisierung“ oder Liquidation einer „jüdischen“ Firma, überwachte Überweisungsmodalitäten und die Höhe der Kaufpreise, überprüfte die „Zuverlässigkeit“ der Kaufinteressenten, kümmerte sich – dies war vor allem auf das Ansinnen der DAF zurückzuführen – aber auch um die berufliche Zukunft nichtjüdischer Arbeitnehmer in zu liquidierenden jüdischen Firmen und übernahm schließlich die Absprache mit externen Institutionen, etwa dem Reichswirtschaftsministerium.⁵³

Dem „Arbeitskreis“ kam damit eine Koordinierungsfunktion in einem insgesamt komplexen Prozedere zu: Über die Bedingungen einer Übernahme informierte zunächst die Industrie- und Handelskammer. Die nichtjüdischen Bewerber sollten sich mit dem jüdischen Besitzer in Verbindung setzen und nach den Verhandlungen den Kaufvertrag der Regierung von Oberbayern vorlegen. Hatte die Regierung den Vertrag in Händen, gab sie diesen an die IHK weiter, die nach Überprüfung des Kaufpreises das Dokument ihrerseits an den „Arbeitskreis für Judenangelegenheiten“ weitergab. Mit einer gutachterlichen Stellungnahme leitete der „Arbeitskreis“ das vorläufige Ergebnis wiederum an die federführende Kammer weiter, die den Vertrag dann endgültig zum Entscheid an die Regierung oder das Gewerbeamt der Stadt schickte.⁵⁴

⁵² „Arbeitskreis für Judenangelegenheiten“, Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1938; BWA/K1/XXI/16a; hierzu auch Selig, „Arisierung“, S. 37 ff.

⁵³ Verhandlung des Arbeitskreises vom 26. 7. 1938 über die „Arisierung“ der Fa. Max & Leo W. oder die „Arisierung“ der Fa. Ernst Weil; vgl. aber auch die anderen Verhandlungen des Arbeitskreises; BWA/K1/XXI 16a/Beiakte. Der sogenannte Judenarbeitskreis korrespondierte in „Arisierungsangelegenheiten“ mit zahlreichen externen Institutionen, etwa dem Reichsnährstand oder den Berufsverbänden; siehe hierzu exemplarisch die „Arisierung“ der Hopfenhandlung Stephan K.; BWA/K1/XXI 16b/Akte 25/Fall 8. Verschiedene Arbeitsgruppen waren für die „Arisierung“ einzelner Wirtschaftsbereiche verantwortlich. Eine Arbeitsgruppe, der neben einem Mitarbeiter der IHK und Vertretern der Partei auch städtische Beamte angehörten, übernahm etwa die „Arisierung“ des Einzelhandels; Schreiben Dr. Meisters vom 22. 11. 1938; StadtAM/Gewerbeamt/177d.

⁵⁴ Die Installierung dieser zahlreichen gutachterlich zu hörenden Institutionen geht neben

Wie effektiv sich eine koordinierte Interessenspolitik ungeachtet der zahlreichen involvierten Genehmigungsinstanzen gestalten ließ, verdeutlicht die Liquidation des Kaufhauses Uhlfelder in der Münchner Innenstadt. Nach mehreren gescheiterten Veräußerungsverhandlungen sah sich dessen Inhaber Max Uhlfelder im Frühjahr 1938 nicht mehr in der Lage, das einstmals profitable Unternehmen weiterzuführen. Da die IHK gegen einen Kaufvertragsentwurf grundsätzlich nichts einzuwenden hatte, diskutierten innerhalb des „Arbeitskreises“ vor allem die IHK und der Münchner Einzelhandel über die Frage, was mit dem Kaufhaus zu geschehen habe. In den zäh geführten Verhandlungen zeigt sich der Einfluss der lokalen Akteure bei der „Arisierung“ besonders deutlich. Der Münchner Einzelhandel und mit ihm die IHK befürworteten aufgrund der erdrückenden Konkurrenzsituation durch das moderne Unternehmen die „Liquidierung“ des Kaufhauses.⁵⁵ Diese Auffassung teilten nicht nur der Münchner Oberbürgermeister und die Regierung von Oberbayern, sondern auch die Gauleitung und das bayerische Wirtschaftsministerium. Sie widersprach allerdings der Haltung des Reichswirtschaftsministeriums, das an der Weiterführung des Unternehmens aufgrund des volkswirtschaftlichen Interesses festhielt. Es begründete diese Ansicht mit der Bedeutung des Warenhauses für „minderbemittelte“ Bevölkerungsschichten. Auch der Reichstreuhänder der Arbeit trat wiederholt dieser Auffassung bei, da durch die Übernahme die Weiterbeschäftigung der zahlreichen nichtjüdischen Angestellten gesichert sei und genügend liquide und fachkundige Bewerber existierten.⁵⁶

Tatsächlich konnten sich die regionalen Institutionen von Staat und Partei letztlich durchsetzen. Sie zwangen die jüdischen Geschäftsinhaber des Kaufhauses, einem Rechtsanwalt Vollmachten für die Liquidierung zu erteilen, der wiederum mit der Abwicklung die Deutsche Allgemeine Treuhand AG, kurz DATAG, beauftragte. Letztlich verkaufte diese die Warenbestände an Beauftragte des Münchner Einzelhandels. Lebensmittel übergab man ohne Gegenleistung an die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV). Den überwiegenden Teil des Grundbesitzes erwarb die Münchner Löwenbräu AG.⁵⁷

den bereits genannten Gesetzen v. a. auf einen Durchführungserlass des RWM zur „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 5. 7. 1938 zurück, der die Beteiligung des Gauleiters der NSDAP, der IHK, der Handwerkskammern, des Reichsnährstandes sowie der fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft vorschrieb; Durchführungsverordnung; BWA/K1/XXI 16a/2. Akte.

⁵⁵ Im September 1939 wurden Vor- und Nachteile der „Arisierung“ diskutiert. Während der Einzelhandel auf die Liquidation drängte, wollte der Reichstreuhänder der Arbeit erst auch die älteren „Gefolgschaftsmitglieder“ in einem neuen Anstellungsverhältnis wissen; Sitzung „Arbeitskreis für Judenangelegenheiten“ am 19. 9. 1938; BWA/K1/XXI 16a/Beiatekte; zu „Arisierung“ und Restitution des Kaufhauses Uhlfelder siehe v. a. auch den Aufsatz von Schmideder, Kaufhaus, S. 134 f.

⁵⁶ Schreiben des RWM an das bayerische Wirtschaftsministerium vom 10. 11. 1938; BayHStAM/MWi/36.

⁵⁷ Bericht der DATAG vom 15. 4. 1944; Aufzeichnungen der OFD München zur Vernehmung Dr. B.s von der DATAG vom 26. 11. 1969; Berichterstattung des FinPräs Rauch, OFP München, vom 5. 5. 1943; OFD Nürnberg/BI/459.

Ein derartiges Ausbalancieren regionaler Interessen lässt sich nicht nur beim „Arbeitskreis für Judenangelegenheiten“ entdecken.⁵⁸ Auf anderer Ebene konnten mögliche Konflikte auch durch Personalunionen überbrückt werden. Wie bereits gezeigt, vereinte Hans Buchner die Ämter des Gauwirtschaftsberaters und des Chefsyndikus der IHK in seiner Person. So konnte er im August 1938 „im Sinne einer Geschäftsvereinfachung“ von einer Zustellung der „Arisierungsfälle“ an seinen Parteiapparat mit Hinweis auf das Gutachten der Handelskammer prinzipiell Abstand nehmen.⁵⁹

Das Interaktionsverhältnis der Münchner Entscheidungsträger bei der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden lässt sich daher mit Kompetenzanmaßungen, Chaos und Regellosigkeit nur unzureichend beschreiben.⁶⁰ Trotz durchaus vorhandener Machtkämpfe waren die vielen beteiligten Institutionen durchaus in der Lage, die durch die Gesetzgebung von 1938 aufgetretenen Kompetenzverwirrungen bei Zuständigkeitsfragen durch eigene Initiative zu entflechten. Was die Kammer allerdings deutlich von einigen Parteiinstitutionen unterschied und was zu Kompetenzstreitigkeiten führte, war ihr an „Effizienzkriterien“ im Sinne eines geordneten Wirtschaftsablaufes ausgerichtetes Handeln. Kein grundsätzlicher Zielkonflikt mit der Partei prägte das Bestreben der Kammer, wohl aber das Bemühen, den Aktionismus und die ideologischen Impulse der „Parteirevolution von unten“ abzufedern und in geordnete und ökonomisch verträgliche Bahnen zu lenken. Dies machte letztlich die konsequente und umfassende Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung überhaupt erst möglich.

II. Nürnberg

1. Kennzeichnung und Boykott

Die Rolle der Stadt Nürnberg bei der wirtschaftlichen Verdrängung bleibt zwar weitgehend im Dunkeln, tendenziell zeigen sich aber Parallelen zur Verfolgungspraxis in München.⁶¹ Die berufliche „Ausschaltung“ untermauerte die Stadtverwaltung mit disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Beamten, Angestellten oder Arbeitern. 1934 hatte ein Stadtrat den Beamten und Angestellten bereits die Trennung von allen „nicht blut reinen Partnern“ nahegelegt. „Die Blutsvermischung“,

⁵⁸ Auch auf informellerem Wege bildeten sich durchsetzungsfähige Interessensgemeinschaften. So verhinderten IHK, Gewerbeamt und Oberfinanzpräsident gemeinsam eine Hinterlegung von Kaufpreissummen auf dem Konto der „Vermögensverwertungs-GmbH“, um einen geregelten Verfahrensablauf zu gewährleisten; Schreiben Vilsmaiers vom 23. 12. 1938; StadtAM/Gewerbeamt/177a.

⁵⁹ Modert, Motor, S. 158.

⁶⁰ Vgl. hierzu exemplarisch Rebentisch, Führerstaat; Rebentisch, Verwaltung; dagegen vgl. v. a. die Studie von Bernhard Gotto, Kommunalpolitik, die anhand der Stadtverwaltung Augsburg die Tragfähigkeit regionaler Herrschaftsgeflechte überzeugend darlegt; Gotto, Kommunalpolitik, zusammenfassend S. 428.

⁶¹ Bestände, die Aufschluss über die Beteiligung der Stadt und der Kommunalverwaltung geben könnten, sind fast vollständig vernichtet. Gleiches gilt für Quellenmaterial über berufsständische Organisationen.

so Stadtrat Rühm, „und das dadurch bedingte Senken des Rasseniveaus ist die alleinige Ursache des Absterbens aller Kulturen, denn die Menschen gehen nicht an verlorenen Kriegen zugrunde, sondern am Verlust jener Widerstandskraft, die nur dem reinen Blute zu eigen ist.“⁶² Im selben Zeitraum verbot eine Direktorialverfügung allen städtischen Beamten, Lehrkräften und Angestellten jede Geschäftsverbindung mit Juden aller Art.⁶³ 1936 bestrafte der Oberbürgermeister schließlich auch den allgemeinen „Verkehr“ mit Juden drakonisch. So verfügte er die Entlassung eines Vollzugsbeamten in Uniform, nachdem dieser auf offener Straße mit einem Juden gesprochen hatte. Mit Hinweis auf die besondere Bedeutung Frankens und Nürnbergs im Kampf gegen das Judentum verwies der Bürgermeister auf die Notwendigkeit der absoluten Zurückhaltung gegenüber Juden und des Verbots jeder Äußerungen oder Handlungen persönlicher Natur.⁶⁴

Das rasche und harte Vorgehen gegen jüdische Berufstätigkeit in beiden Städten erklärt sich wohl aus ähnlichen strukturellen und personellen Voraussetzungen. Auch in Nürnberg hatte die „Machtergreifung“ zum Aufstieg „Alter Kämpfer“ in die Spitzenpositionen des Rathauses geführt. Prominentes Beispiel ist der gelernte Kaufmann Willy Liebl, der im April 1933 die Spitze der Stadtverwaltung übernahm. Liebl, ein Nationalsozialist der ersten Stunde, fungierte gleichzeitig als Vorstandsmitglied des deutschen Gemeindetages sowie als Mitglied des Reichstags und verfügte als SA-Obergruppenführer über gute Kontakte zur Reichsregierung und Parteispitze. Bereits 1921 hatte sich Liebl aktiv in völkischen Wehrverbänden betätigt und trat 1925 in die Partei ein, wo er vier Jahre später zum Sektionsleiter der Partei und 1929/30 zum Stadtrat und Fraktionsvorsitzenden avancierte.⁶⁵ Sowohl Nürnberg als auch München waren darüber hinaus Gauhauptstädte, traditionelle Zentren der nationalsozialistischen Bewegung und damit gleichzeitig Hochburgen des Antisemitismus, was sich unter anderem im erheblichen Aggressionspotential der Parteibasis äußerte.

2. Ausplünderung: Zur Rolle von GWB und IHK

Art und Umfang der binneninstitutionellen Interaktion und damit auch die Verfolgungspraxis blieben aber dennoch stark von der lokalen Prägung des NS-Herrschaftsgefüges abhängig. Denn die fehlende institutionelle Verankerung des Gauleiters im staatlichen Herrschaftsgefüge führte bei der Organisation der „Arisierung“ in Nürnberg zu einer Durchsetzung der Parteiinteressen mit Brachialgewalt auf Kosten staatlicher Genehmigungsbehörden.⁶⁶ So schaltete, wie bereits

⁶² Rundschreiben des Stadtrats Rühm vom 30. 6. 1934; StadtAN/C 18/I 348.

⁶³ Der genaue Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung ist nicht mehr zu rekonstruieren. Sie wurde am 6. Juli 1935 allerdings bekräftigt; Rundschreiben des OB Liebl; StadtAN/C 18/I, 340.

⁶⁴ Verfügung OB Liebls vom 3. 12. 1936; ebd.

⁶⁵ Schreiben des Stadtrats von Nürnberg an das Präsidium der Regierung von Ober- und Mittelfranken vom 27. 4. 1933; Schreiben des Reichsinnenministers an den Deutschen Gemeindetag vom 13. 12. 1934; BayHStAM/MInn/80434; Lebenslauf Willy Liebls; BAB (ehemals BDC)/Liebl, Willy.

⁶⁶ Aufgrund der äußerst schwierigen Quellenlage lassen sich auch über die IHK Nürnberg

geschildert, Gauwirtschaftsberater Otto Strobl Ende 1938 die IHK als Genehmigungsinstanz faktisch aus und bezog stattdessen eine weitere Parteistelle in die „Arisierung“ ein. Der informelle Einfluss Streichers unterlief jede eigenständige Entscheidung des Regierungspräsidenten von vornherein.⁶⁷ Im Gegensatz zu München war die IHK damit seit Ende November 1938 aus dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen, die „Arisierungen“ wurden letztlich unter Federführung der DAF durchgeführt, und auch nach Streichers Sturz kam der Kammer durch die Etablierung der Gestapo als Genehmigungsinstanz keine entscheidende Bedeutung mehr zu.

Bis Dezember 1938 war die Kammer allerdings auch in Nürnberg Schnittstelle verschiedener Interessen aller möglichen Institutionen. Ihr Personal kennzeichnete nicht nur Fachkompetenz, sondern auch zahlreiche enge Verschränkungen mit der Partei: Seit 1933 leitete Georg Schaub, ein Wirtschaftsfunktionär mit exzellenten Verbindungen, gleichzeitig die Industrie- und Handelskammer und den Gauwirtschaftsapparat.⁶⁸ Sein Nachfolger im Amt, IHK-Präsident Strobl, war ebenfalls in Personalunion Gauwirtschaftsberater und gleichzeitig Vorstandsmitglied der großen Nürnberger AEG-Werke.⁶⁹

Die personellen Verschränkungen betrafen aber nicht nur die Vorstandsebene, sie erstreckten sich vor allem auch auf die Deutsche Arbeitsfront. Ein leitender Angestellter des Gauwirtschaftsberaters Beckh war gleichzeitig der Geschäftsführer der IHK und sowohl in der NS-Hago als auch in der DAF als Sachbearbeiter tätig. Ab 1938 gehörten dem Beirat der IHK zudem der Leiter der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekemakler der DAF, Heinrich Wolf, und Franz Fekl, Gaufachgruppenwarter der Gaubetriebsgemeinschaft Handel, an. Langjähriges Mitglied der Handelskammer war auch der Kreiswirtschaftsberater Josef Lang.⁷⁰ Neben diesen Positionen bekleidete Lang einen Vorstandsposten bei den Fränkischen Überlandwerken.⁷¹

Zumindest in der Anfangszeit des Regimes war die IHK Nürnberg bereit, Juden weiterhin positive Gutachten zu erstellen. So attestierte die Kammer dem

nur wenige gesicherte Aussagen treffen. Sowohl die einschlägigen Quellen des Gewerbeamts der Stadt als auch die der Handelskammer selbst und des Regierungspräsidiums sind nicht mehr erhalten.

⁶⁷ Siehe hierzu Erster Teil, Zweites Kapitel, II.1. der vorliegenden Studie.

⁶⁸ Schaub, seit 1932 NSDAP-Mitglied, stand gleichzeitig einer großen Speditions- und Schifffahrtsgesellschaft vor, war Vorstandsmitglied der ADEKRA-GmbH, Vorsitzender der Vereinigten Papierwerke AG, Aufsichtsrat der Ardi-Werke, Vorsitzender der Gemeinschaft deutscher Kraftwagenspediteure, Vorstandsmitglied der Überlandtransportgenossenschaft; Schreiben eines Rechtsanwalts an den öffentlichen Kläger der Spruch-Hauptkammer München, Außenstelle Nürnberg, vom 31. 8. 1950; Meldebogen Georg Schaub vom 6. 5. 1946; StAN/Spruchkammer Nürnberg-Lager/24202.

⁶⁹ Teil II des Berichts der Gestapo-Prüfungskommission, S. 99; StAN/KV-Anklagedokumente/PS/1757; Gauleiter Streicher bezeichnete ihn in einem Schreiben an den Reichsorganisationsleiter der NSDAP vom 17. Februar 1936 als „Mann von unbeugsamen Willen“, der bereit sei, „am Aufbauwerk des Führers tatkräftig mitzuarbeiten“. BAB (ehemals BDC), Strobl, Otto, *19. 9. 1887.

⁷⁰ Schreiben des GWB Strobl an den RWM vom 27. 4. 1938; BAB/R 3101/9665.

⁷¹ Schreiben Josef Langs an die amerikanische Militärregierung vom 8. 11. 1945; Spruch der Spruchkammer Lauf vom 20. 5. 1948; StAN/Spruchkammer Nürnberg-Lager/12341.

Bankhaus Anton Kohn trotz dessen „nichtarischen“ Charakters einen guten Ruf und gutes Ansehen.⁷² Wie in München und anderen Großstädten des Reiches etablierte die IHK auch in Nürnberg seit dem Frühsommer 1938 gemeinsam mit dem Gauwirtschaftsberater, der DAF, dem Gewerbeamt der Stadt und den zuständigen Fachgruppen aus der Wirtschaft einen „Arbeitskreis“, der über „Arisierung“ oder Liquidation gewerblicher Betriebe nach dem gewohnten Muster entschied. Bei der „Arisierung“ bestimmte der „Arbeitskreis“ die Erwerber. Er legte zudem die Preise für die Betriebe fest, wobei grundsätzlich nur Waren, Einrichtung und Immobilien bezahlt wurden, nicht aber der Façonwert einer Firma. Sämtliche „arischen Gefolgschaftsmitglieder“ mussten zudem übernommen, alle jüdischen Angestellten hingegen entlassen werden. Außenstände und Schulden durfte der Erwerber schließlich nicht übernehmen. Die betroffenen Juden, die der „Arbeitskreis“ grundsätzlich über Verkaufsverhandlungen und festgesetzte Preise nicht informierte, erhielten lediglich Unterstützungsleistungen, da die Käufer die Kaufpreise auf Sperrkonten der Deutschen Arbeitsfront zu überweisen hatten.⁷³ Grundsätzlich sollte die Liquidierung jüdischer Betriebe forciert werden, eine „Arisierung“ kam nur dann in Frage, wenn die Weiterführung der Verkaufsstelle für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig war.⁷⁴

III. Kommunalverwaltung im ländlichen Bereich

Regionalspezifische Unterschiede bei der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden waren nicht nur der unterschiedlichen Prägung der Gaue und ihrer Leiter geschuldet, sie bildeten auch Differenzen zwischen urbanen und ländlichen Lebensräumen ab. Dies lag zunächst an den unterschiedlichen in die Verfolgung involvierten Akteuren, hing aber auch mit anderen Faktoren, wie der Bevölkerungsdichte der jüdischen Bevölkerung oder mit Spezifika ihrer Erwerbsstruktur zusammen. Wenn im Folgenden der unterfränkische Bezirk Hammelburg als Vergleichsmaßstab in die Untersuchung einbezogen wird, so ist eine solche Vorgehensweise deshalb gerechtfertigt, weil in seinem stark dörflich geprägten Umfeld ein ausgesprochen hoher Anteil jüdischer Erwerbstätiger lebte.⁷⁵ Abseits der Zentren der Be-

⁷² Schreiben der IHK Nürnberg an die IHK München vom 19. 1. 1934; BWA/K1/XXI 16a/1. Akte.

⁷³ Teil II des Berichts der Gestapo-Prüfungskommission, S. 96 ff.; StAN/KV-Anklagedokumente/PS/1757; Übernahmeverhandlungen bezüglich der Hopfenfirma Martin W.; StAN/Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth/Arisierungsakten/52.

⁷⁴ Schreiben des OB Nürnberg, Bezirksverwaltungs- und Bezirkspolizeireferat, an die Berliner Gestapo-Prüfungskommission unter ORR Müller vom 8. 3. 1939; StAN/Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth/Arisierungsakten/48.

⁷⁵ Im Gegensatz zu Oberbayern waren die Behörden im Bezirk Hammelburg mit einem für den ländlichen Bereich ausgesprochen hohen Anteil jüdischer Erwerbstätiger konfrontiert, in manchen Ortschaften weit über 5%, der sich zu einem Großteil aus Viehhändlern zusammensetzte. In Oberthulba gab es beispielsweise am 1. Januar 1933 55 Juden bei 821 Einwohnern, also sogar 6,7%. In Völkersleier waren es 30 Juden bei 497 Einwohnern. In manchen Ortschaften des Bezirks waren fast 10% der Bevölkerung Juden. Damit gehörte Unterfranken zu den größten ländlichen jüdischen Gemeinden im Reichsgebiet; Brief des

wegung mit ihrem genauso fanatischen wie mächtigen Führungspersonal und aufgrund der hohen Dichte und Erwerbsstruktur jüdischer Berufstätiger gab es, so die dahinterstehende Annahme, signifikante Unterschiede in Zeitpunkt und Verlauf der wirtschaftlichen Verfolgung. Ohne weiteres lassen sich derartige Differenzen auf der Akteursebene feststellen. Schnittstelle der beruflichen „Ausschaltung“ der jüdischen Bevölkerung im ländlichen Bereich war das Bezirksamt. Vergleichbar den Aufgaben der städtischen Gewerbeämter war es für Ausstellung und Verlängerung von Gewerbelegitimationskarten verantwortlich. Da jüdische Erwerbstätige in den stark agrarisch geprägten Gemeinden zu einem ganz überwiegenden Teil Viehhändler waren, kam fast jeder von ihnen in der einen oder anderen Weise mit dem Bezirksamt in Berührung. Anfragen und Anträge jüdischer Viehhändler bearbeitete es wiederum in enger Zusammenarbeit mit den Gendarmerie-Beamten, den Bauernführern des Reichsnährstandes, der bayerischen Regierung und der Bayerischen Politischen Polizei.

Bei der kritischen Überprüfung von Anträgen konnte sich die Behörde auf eine „Verordnung über Handelsbeschränkungen“ vom 28. Juli 1923 stützen. Hiernach konnte der Handel mit Gegenständen jeglicher Art untersagt werden, wenn der Handeltreibende die für den Betrieb notwendige Zuverlässigkeit nicht besaß.⁷⁶ Entscheidend war jedoch vor allem die Novellierung dieses Gesetzes vom 3. Juli 1934. Ein neu eingefügter Paragraph 57 bestimmte, dass die Legitimation einem Handeltreibenden dann entzogen werden könne, „wenn er wegen Hochverrats oder Landesverrats verurteilt wurde oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken missbrauchen wird“.⁷⁷ Mit der Verweigerungsmöglichkeit aufgrund „staatsfeindlicher Zwecke“ hatte der Gesetzgeber ein Einfallstor für den Ausschluss der „Regimegegner“ errichtet und gleichzeitig die Wahrung normgebundener Verfahrensweisen garantiert. Wegen der äußerst weiten und schwammigen Definition des „Staatsfeindes“ verfügte der einzelne Sachbearbeiter damit gleichzeitig auch über ein breites Spektrum juristisch vertretbarer Handlungsalternativen. Bei Anträgen von Juden gingen die Beamten des Bezirksamts Hammelburg offensichtlich generell von der Unzuverlässigkeitsvermutung aus. Der Verdacht der „Staatsfeindlichkeit“ bildete fortan die Grundlage für die systematische Verweigerung der Legitimationskarten gegenüber Juden. Da die „Rassezugehörigkeit“ als Ausschlusskriterium nicht ausreichend war, suchte das Bezirksamt

Bürgermeisters des Markts Oberthulba an den Landrat in Hammelburg vom 14. 6. 1946; Schreiben des Bürgermeisters von Völkersleier an den Landrat in Hammelburg vom 12. 6. 1946; StAW/LRA Hammelburg/3566; Landkreise Hammelburg und Bad Kissingen, in: Nachschlagewerke zur Geschichte des Dritten Reiches. Personen, Gaue und Kreise der NSDAP; Ophir/Wiesemann, Gemeinden, S. 284 ff.; Wiesemann, Juden auf dem Lande. In Gemeinden wie Oberthulba, Westheim oder Untererthal waren nahezu alle jüdischen Erwerbstätigen Viehhändler oder Metzger; vgl. hierzu die verschiedenen Aufstellungen in StAW/LRA Hammelburg/4246.

⁷⁶ Art. 3 § 20 der „Verordnung über Handelsbeschränkungen“ vom 23. 7. 1923; RGBl. I (1923), S. 708.

⁷⁷ § 57 Abs. 2a des „Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung“ vom 3. 7. 1934; RGBl. I (1934), S. 566.

in enger Zusammenarbeit mit den ihm unterstehenden Gendarmeriestationen und den Bauernführern des Reichsnährstandes nach „schwarzen Flecken“ in der Vergangenheit der Betroffenen. Den Ausschlussgrund bildeten dann meist zurückliegende Anklagen oder Verurteilungen.⁷⁸ Wie sehr dabei die Entscheidungen der Verwaltungseinrichtung auf ideologischen Begründungen fußten, zeigt die Ablehnung einer Beschwerde des Hammelburger Viehhändlers Seligmann S. im Juni 1936: „Es ist ausgeschlossen, daß ein Mann, der es darauf abgesehen hatte, in einer solchen Weise Bauern zu hintergehen und zu schädigen, im Handel belassen werden kann. S. hat diese Eigenschaft verwirkt; er ist als im höchsten Grade unzuverlässig zur Ausübung des Handels zu erachten, weshalb das Bezirksamt mit vollem Recht dem S. die Ausübung untersagt und ihn damit für die Bauern unschädlich gemacht hat. Die Ausschaltung des Mannes wie des Beschwerdeführers aus dem Viehhandel ist ein Gebot der nationalsozialistischen Weltanschauung, die mit gutem Grunde die Säuberung des Viehhandels von allen unlauteren Personen verlangt. Daran vermag die Tatsache, daß sich S. in den letzten Jahren nichts hat zu schulden kommen lassen, nichts zu ändern.“⁷⁹

Die Regierung und das Bezirksamt stützten ihre Ablehnung auf die „Verordnung über Handelsbeschränkungen“ und beriefen sich auf eine Verurteilung des Viehhändlers wegen eines geringen Vergehens im Jahr 1932.⁸⁰ Das Bezirksamt vertrat auch gegenüber der Regierung von Unterfranken „grundsätzlich“ die Auffassung, Beschwerden von Juden seien wegen der grundsätzlichen Stellungnahme des NS-Staates in „rasenpolitischen“ Fragen abzulehnen.⁸¹ Dabei ging die Behörde sogar so weit, die Unzuverlässigkeitsvermutung auf das fortgeschrittene Alter der Betroffenen zu stützen.⁸²

Nicht nur in diesem Fall sah sich das Bezirksamt zu einem Spagat gezwungen, wollte es die Interpretation beziehungsweise inhaltliche Umdeutung von Gesetzen im nationalsozialistischen Sinne erreichen und gleichzeitig an einer „legalen“ Verfahrensweise festhalten. Wenn die Balance nicht zu halten war, dies sollen zwei weitere Einzelfälle veranschaulichen, dann konnte das Verhältnis zugunsten antisemitischer Bestrebungen kippen und zu eigenmächtigen Kompetenzanmaßungen führen.

Im Falle der beiden Viehhändler Nathan und Julius B. hatte das Bezirksamt gegenüber der Kreisbauernschaft Würzburg noch ausgeführt, dass keine Tatsachen vorlägen, die eine Entziehung der Handelslegitimation begründen könnten. Die Behörde forderte daher zu weiterer scharfer Überwachung auf, um bei der

⁷⁸ Die betroffenen Juden hatten zwar das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Senat der Regierung von Unterfranken als Beschwerdeinstanz anzurufen. Dieser revidierte die Urteile des Bezirksamts aber in keinem Fall.

⁷⁹ Bescheid des zweiten verwaltungsrechtlichen Senats der Regierung von Unterfranken vom 18. 6. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3582 und 3571.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Schreiben des Bezirksamts Hammelburg an die Regierung von Unterfranken vom 10. 8. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3589.

⁸² Schreiben des Bezirksamts Hammelburg an die Gendarmeriestation Hammelburg vom 24. 2. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3578.

kleinsten Beanstandung die Betreffenden sofort „ausschalten“ zu können.⁸³ Zwei Wochen später entzog das Bezirksamt den Brüdern tatsächlich die Legitimation – aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten aus dem Jahr 1930. Die fassungslose Reaktion des eingeschalteten Rechtsanwalts veranschaulicht das skrupellose Vorgehen der Behörde: „Ich kann nicht ernsthaft glauben, dass das Bezirksamt erwägen könnte, die in dem Schreiben vom 25. 4. 1936 genannten Vorgänge als Gründe für die Untersagung des Viehhandels erörtern zu können. Denn diese an sich harmlosen Vorgänge haben unmittelbar mit der Tätigkeit des Händlers in der Ausübung seines Gewerbebetriebes nichts zu tun, geschweige denn, dass sie für die Frage, ob der Betreffende die für die Ausübung des Gewerbebetriebes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, herangezogen werden können. Es fällt schwer, bei einem solch untauglichen Versuch des Bezirksamts sachlich zu bleiben und nicht schärfer die Art eines solchen Verfahrens zu kennzeichnen. Das Bezirksamt Hammelburg kann nicht die Rolle des Staatsanwalts, aber auch nicht die Rolle des Richters an allen möglichen Dingen sich aneignen wollen, um nach einem Vorwand des Vorgehens gegen den Viehhändler suchen zu können.“⁸⁴

Am 28. März 1936 fasste das Bezirksamt Hammelburg den Entschluss, dem Pferdehändler Willi F. mit sofortiger Wirkung seine Gewerbefähigkeit zu untersagen. Das Amt folgte damit einem früheren Beschluss sowie einer ein Jahr zuvor von der Regierung von Unterfranken getroffenen Entscheidung. Auch wenn sich Finsterwald einigen Kunden gegenüber fair verhalten habe, so die Begründung, würde dies dennoch nichts an seiner generellen Unzuverlässigkeit ändern. Auch die Vernehmung von Zeugen ändere hieran nichts.⁸⁵

Eine solche Ausschlusspraxis entsprach den ideologischen Prämissen des Regimes, verließ aber die Marschroute des Reichswirtschaftsministeriums im Umgang mit jüdischen Kaufleuten, das seine ablehnende Haltung gegen solche Praktiken bereits 1935 deutlich zum Ausdruck gebracht und sich dabei auf ein bindendes Urteil des Reichsverwaltungsgerichtshofes berufen hatte. Demzufolge durfte Juden die Legitimationskarte ausdrücklich nicht aufgrund ihrer „rassischen Zugehörigkeit“ verweigert oder entzogen werden. Weitere Ausschlussgründe mussten, so die Meinung des Gerichts, zwingend vorliegen.⁸⁶ Das Bezirksamt Hammelburg hatte also den geltenden Spielraum der Normen nicht nur extensiv ausgeschöpft, es hatte die ihm auferlegten gesetzlichen Schranken einfach beiseite geschoben. Zwar suchte die Behörde nach Gründen, um seiner Ausschlusspraxis einen scheinlegalen Anstrich zu geben, de facto war aber für die Verweigerungs politik die „rassische“ Zugehörigkeit der Viehhändler ausschlaggebend.

⁸³ Schreiben des Bezirksamts Hammelburg an die Kreisbauernschaft Würzburg vom 20. 4. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3588.

⁸⁴ Schreiben eines Rechtsanwalts an das Bezirksamt Hammelburg vom 4. 5. 1936; ebd.

⁸⁵ Das erste Mal war dem Viehhändler die Gewerbelegitimation am 17. Oktober 1935 entzogen worden; Beschluss des Bezirksamts Hammelburg vom 28. 3. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3589; Beschluss des Bezirksamts Hammelburg vom 16. 9. 1935; StAW/LRA Hammelburg/3553; Beschluss des Bezirksamts Hammelburg vom 28. 3. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3589.

⁸⁶ Bericht des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die Regierungen vom 21. 12. 1935; StadtABK/C 32.

Derartige – selbst angemäÙte oder durch den Gesetzgeber eingeräumte – Handlungsspielräume führten im Einzelfall allerdings auch zu einem Ausschlag des Pendels in die andere Richtung. Nicht alle jüdischen Viehhändler waren bereits 1936 von der rigiden Ausschlusspraxis betroffen. Fehlten negative Gutachten anderer staatlicher Stellen oder Parteigliederungen und war daher keine Möglichkeit gegeben, strafbare Handlungen oder die „Unzuverlässigkeit“ zu konstruieren, so konnten jüdische Viehhändler des Bezirks ihre Legitimation bis zur endgültigen beruflichen „Ausschaltung“ im Jahr 1938 behalten.⁸⁷ Die allgemeine Tendenz, daran besteht kein Zweifel, war antisemitisch geprägt. Blieben Nachweise für die „Unzuverlässigkeit“ aus, so erklärten dies die Gutachter – wie etwa der Bürgermeister von Westheim – mit dem „Wissen“ der Juden, dass sie ihre „Schwindelmänner“ im NS-Staat nicht mehr so treiben könnten wie noch zur „Systemzeit“.⁸⁸ Dennoch: Das Festhalten an „legitimen Verfahrensweisen“ durch neutrale Stellungnahmen der lokalen Behörden konnte im Einzelfall den Ausschluss der jüdischen Viehhändler auch verhindern.⁸⁹

Rückendeckung und Impulse für die antisemitischen Initiativen erhielt das unterfränkische Bezirksamt durch die bayerische Regierung unter Ministerpräsident Siebert. Galten die Betrachtungen bisher vorwiegend horizontalen Herrschaftsgeflechten auf lokaler Ebene, so zeigen sich hier auch überregionale vertikale Interaktionsstrukturen auf Landesebene, die den Einfluss Berlins einzudämmen imstande waren. In einem Beschluss des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft bezüglich einer generellen Überprüfung des Viehhandels in Bayern vom 2. August 1934 offenbart sich die antisemitische Politik der Landesregierung. Der Handel mit Zucht- und Nutzvieh sollte hiernach von „unzuverlässigen Personen“ gesäubert werden.⁹⁰ Drei Wochen später präzisierte das Ministerium die Entscheidung. Besonders bei der Ausstellung von Wandergewerbelegitimationskarten sei „sorgfältig zu prüfen“, bei Unzuverlässigkeit forderte die Landesregierung die Legitimationsverweigerung.⁹¹ Mit dieser Anordnung verließ das bayerische Wirtschaftsministerium eindeutig die Generallinie Berlins. Es informierte zwar die ihm untergeordneten Stellen über die vorsichtige Haltung der Reichsregierung hinsichtlich des Ausschlusses jüdischer Handeltreibender, betonte aber gleichzei-

⁸⁷ Schreiben der Gendarmeriestation Oberthulba an das Bezirksamt Hammelburg vom 27. 2. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3583; Schreiben des Bezirksamts Hammelburg an die Kreisbauernschaft Hammelburg vom 6. 4. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3572; Schreiben des Bezirksamts Hammelburg an die NSDAP-Kreisleitung Brückenau-Hammelburg vom 25. 2. 1938; StAW/LRA Hammelburg/3568.

⁸⁸ Schreiben des Bürgermeisters von Westheim an das Bezirksamt Hammelburg und die Gendarmerie Hammelburg vom 20. 1. 1938; StAW/LRA Hammelburg/3581; Schreiben der Gendarmerie Hammelburg an das Bezirksamt Hammelburg vom 21. 1. 1938, in dem darauf hingewiesen wurde, dass sich die jüdischen Viehhändler besondere Mühe geben würden, nicht gegen das Gesetz zu verstoßen; StAW/LRA Hammelburg/3568.

⁸⁹ Schreiben des Bezirksamts Oberthulba an die Gendarmeriestation Oberthulba vom 14. 1. 1938; ebd.

⁹⁰ Rundschreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums, Abteilung Landwirtschaft, an die Regierungen vom 24. 12. 1935; StadtABK/C 32.

⁹¹ Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft, an die Regierungen vom 3. 9. 1934; StAW/LRA Hammelburg/3569.

tig die Möglichkeiten, in diesem Bereich kontrollierend tätig zu werden. Praktisch kam dies einer Aufforderung an die entsprechenden Stellen zur Verfolgung jüdischer Händler gleich.⁹² Darüber hinaus versuchte die Landesregierung, durch eine besonders rigide Auslegung gesetzlicher Bestimmungen auch nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes eine schnelle Ausschaltung jüdischer Viehhändler zu erreichen. Ihrer Meinung nach bot Paragraph 57 der Gewerbeordnung die Möglichkeit, jede „gehässige“ oder „hetzerische“ Äußerung als „staatsfeindlich“ im Sinne des Gesetzes auszulegen.⁹³

Tatsächlich setzte die Überprüfung der Viehhändler durch die Bezirksämter unmittelbar nach diesem Beschluss des bayerischen Wirtschaftsministeriums ein.⁹⁴ Obgleich die Entschließungen des Ministeriums de jure nicht explizit jüdische Viehhändler ins Visier nahmen, war es sowohl für die zuständigen Bezirksämter als auch für die mit der Überprüfung beauftragte Gendarmerie selbstverständlich, ausschließlich jüdische Viehhändler zu überprüfen.⁹⁵

Die Gendarmeriestationen waren es auch, die neben derartigen Impulsen von oben die Bezirksämter als untergeordnete Behörden mit den für die Ausschlusspraxis notwendigen Informationen versorgten. Die Dorfpolizisten verfuhrten dabei nach einem festgelegten Muster: Das Bezirksamt schickte an die Gendarmeriewache einen standardisierten, zwölfteiligen Fragenkatalog über den betreffenden Viehhändler. Ausschlaggebend waren vor allem Punkte, die nach der allgemeinen Zuverlässigkeit und dem wirtschaftlichen Verhalten fragten. Dass rassistische Vorurteile bei den Bearbeitern der Fragebögen eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, zeigt der Fragebogen für den Viehhändler Nathan H. aus Westheim. Als Antwort auf Punkt eins schrieb die zuständige Gendarmeriestation: „Er versucht seine Kunden durch echt jüdische Kniffe hereinzulegen.“ Dies machte auch das Begleitschreiben zu dem Fragebogen deutlich, in dem der Gendarmeriehauptwachtmeister meinte: „Es wird hierzu bemerkt, daß Nathan H. in Westheim ein echt jüdisches Geschäftsgebaren besitzt und darauf ausgeht, seine Kunden hereinzulegen wo er nur kann. Eine Zuverlässigkeit im Viehhandel muss ihm deshalb abgesprochen werden.“⁹⁶

⁹² Ebd.

⁹³ Schreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die NSDAP Oberbayern vom 20. 1. 1936; BayHStAM/ML/3350.

⁹⁴ Überprüfung verschiedener Viehhändler aus Hammelburg; Schreiben der Gendarmeriestation Neuwirtshaus an das Bezirksamt Hammelburg vom 5. 12. 1934; StAW/LRA Hammelburg/3569. Die Gendarmerie gliederte sich in Stationen und Posten. Sie unterstanden auch nach 1933 unmittelbar dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister. Im Landkreis Hammelburg gab es drei Gendarmeriestationen: Hammelburg, Euerdorf und Neuwirtshaus; Hofmann, Unterfranken, S. 153–156.

⁹⁵ Überprüfung der Viehhändler aus Völkersleier und Hammelburg; Schreiben der Gendarmeriestation Neuwirtshaus an das Bezirksamt Hammelburg vom 5. 12. 1934; StAW/LRA Hammelburg/3569.

⁹⁶ Fragebogen vom 21. 2. 1936 und Begleitschreiben an das Bezirksamt Hammelburg vom 9. 3. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3580; Bericht der Gendarmeriestation Hammelburg an das Bezirksamt Hammelburg vom 21. 2. 1936 im Falle des Viehhändlers Nathan H.; StAW/LRA Hammelburg/3581.

Die Gendarmerie verband wiederum mit den Bauernführern des Reichsnährstandes ein enges Kooperationsverhältnis.⁹⁷ Die Zusammenarbeit mit den lokalen Gliederungen des Reichsnährstandes ging auf eine Intervention des dem Reichsnährstand unterstehenden Reichsverbands des nationalen Viehhandels, Gau Bayern, zurück, nach der bei der Prüfung der „Unzuverlässigkeit“ sowohl die Kreisbauernführer als auch die Organisationen des Viehhandelsverbands zu hören waren.⁹⁸ Die Aussagen der Bauernführer verschärfte die berufliche Verdrängung jüdischer Viehhändler in mehrfacher Weise. Dies geschah zunächst durch die hochgradig ideologisch geprägte Gutachtertätigkeit, bei der die Gutachter in der Regel aus ihrer generellen Ablehnung des „jüdischen Viehhandels“ kein Hehl machten. Die Wirksamkeit der „Blut- und Bodenideologie“, die keine Juden im Landproduktenhandel geschweige denn als Landeigentümer duldete, zeigt sich in den Gutachten deutlich. Die Viehhändler wurden als „Hofjuden“ bezeichnet, die mit ihrem „oberflächlich guten Benehmen“ die Kundschaft lediglich „täuschen“ würden. Rechtliche Hindernisse für eine Verweigerung der Handelslegitimation wurden als „Kniffe“ eines „liberalistischen Staates“ bezeichnet, mit der sich die deutsche Bauernschaft nicht abgeben könne.⁹⁹ Besonders gravierend wirkte sich das Recht der Landesbauernführer aus, Auskünfte über das Strafregister der als „unzuverlässig“ geltenden jüdischen Viehhändler einzuholen.¹⁰⁰ Viele von ihnen waren angesichts der schwerwiegenden wirtschaftlichen Krisenzeit Anfang der 1930er Jahre in Verfahren verwickelt, sei es wegen eigener Zahlungsschwierigkeiten oder aufgrund von Liquiditätsproblemen der Kunden. Derartige Verfahren wurden von den Bauernführern dann gegenüber den Bezirksämtern aufgegriffen und als Ausschlussgrund vorgebracht.

Die Gliederungen des Reichsnährstandes konnten außerdem auch direkt eingreifen. Eine Handhabe bot die „Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch“ vom 28. Juli 1923, die den Handel mit derartigen Waren von einer besonderen Erlaubnis abhängig machte. Auch hier konnte die Erlaubnis bei „Unzuverlässigkeit“ verweigert werden.¹⁰¹ Damit ebnete diese Bestimmung neben der „Verordnung über Handelsbeschränkungen“ noch einen zusätzlichen Weg, jüdi-

⁹⁷ Bis zum 13. März 1936 machte der Reichsnährstand von einer direkten Einflussmöglichkeit durch die „Verordnung über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh“ keinen Gebrauch; Schreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die Regierung von Schwaben und Neuburg vom 13. 3. 1936; BayHStAM/ML/3350.

⁹⁸ Rundschreiben des Reichsverbands des nationalen Viehhandels, Gau Bayern, an die bayerischen Bezirksverwaltungsbehörden vom 3. 9. 1934; StAW/LRA Hammelburg/3569.

⁹⁹ Schreiben des Bezirksbauernführers Hammelburg an das Bezirksamt Hammelburg vom 8. 5. 1935; StAW/LRA Hammelburg/3589; Schreiben des Bezirksbauernführers an das Bezirksamt Hammelburg im Falle des Viehhändlers Arnold H. vom 3. 11. 1935; StAW/LRA Hammelburg/3577; Schreiben des Bezirksbauernführers an das Bezirksamt Hammelburg im Falle des Viehhändlers Karl A. vom 31. 12. 1934; StAW/LRA Hammelburg/3593.

¹⁰⁰ Schreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die Abteilung I im Hause vom 4. 2. 1936; BayHStAM/ML/3350.

¹⁰¹ §§ 4 und 10 der „Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch“ vom 28. 7. 1923; RGBl. I (1923), S. 715 f.

sche Viehhändler von ihren Erwerbsmöglichkeiten auszuschließen. In einer weiteren „Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh“ vom 22. November 1935 erweiterte die Ministerialbürokratie diese Möglichkeiten noch einmal. Den Reichsnährstand ermächtigte sie, den entsprechenden Handel von einer besonderen Zulassung abhängig zu machen. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass andere Vorschriften wie etwa die Gewerbeordnung von den Maßnahmen des Reichsnährstandes unberührt bleiben sollten.¹⁰² Seit April 1936 konnte schließlich der Handel mit Schlachtvieh durch den Viehwirtschaftsverband in den Fällen versagt werden, in denen ein Betriebsinhaber nicht die erforderliche „Zuverlässigkeit“ besaß. Dies war unter anderem dann gegeben, wenn entweder eine Verurteilung wegen eines schwerwiegenden Vergehens während der Berufsausübung vorlag oder Verwarnungen des Viehwirtschaftsverbands missachtet worden waren.¹⁰³

Die Ministerialbürokratie hatte damit einmal mehr einen Paragraphendschun- gel geschaffen, der mehrere Institutionen nebeneinander mit nahezu den gleichen Zuständigkeiten versah. Eine eindeutige Zuordnung der Kompetenzen fiel daher offenbar schwer, vorhandene Unklarheiten überbrückten die beteiligten Institutionen allerdings mit Alleingängen, im Bedarfsfall aber auch kooperativ: Während die Bezirksämter einen Ausschluss der jüdischen Viehhändler bis 1935 wohl zum überwiegenden Teil selbständig und mit Verweis auf die „Verordnung über Handelsbeschränkungen“ legitimierten, nahm in Einzelfällen auch der Reichsnährstand Einfluss auf die Erteilung von Gewerbelegitimationskarten. Darüber hinaus beauftragten die Bauernführer die Bezirksämter mit Überwachungsaufgaben.¹⁰⁴ Bis 1936 war dies aber offensichtlich die Ausnahme.¹⁰⁵

Ab Frühjahr 1936 verstärkte sich die direkte Einflussnahme des Reichsnährstandes ganz wesentlich. Dies hing zum einen mit der veränderten Gesetzgebung zusammen, zum anderen aber auch mit der deutlichen Kritik der Reichsregierung an dem Vorgehen einzelner Bezirksregierungen, die nun auf die Kompetenz der Parteiinstitutionen verweisen konnten.¹⁰⁶ Die Bezirksämter konnten zwar weiter-

¹⁰² §§ 1 und 2 der „Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh“ vom 22. 11. 1935; RGBl. I (1935), S. 1353.

¹⁰³ Eine Beschwerde war beim Schiedsgericht der Hauptvereinigung des Viehwirtschaftsverbands zulässig; Art. II § 1 der „Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh“ vom 8. 4. 1936; RGBl. I (1936), S. 367.

¹⁰⁴ Schreiben des Bezirksamts Hammelburg an den Bezirksbauernführer vom 10. 2. 1936; StAW/LRA Hammelburg/3570. Der Reichsverband des nationalen Viehhandels, Kreisverband Unterfranken, sandte am 14. Januar 1935 eine Liste an das Bezirksamt Hammelburg, aus der hervorging, welchen Viehhändlern die Zulassung zu erteilen sei und welchen nicht; StAW/LRA Hammelburg/3593.

¹⁰⁵ Bis zum 13. März 1936 machte der Reichsnährstand von einer direkten Einflussmöglichkeit durch die „Verordnung über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh“ keinen Gebrauch; Schreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die Regierung von Schwaben und Neuburg vom 13. 3. 1936; BayHStAM/ML/3350.

¹⁰⁶ Rundschreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die Regierungen vom 21. 12. 1935, in dem zwar auf die Kritik der Reichsregierungen an dem Vorgehen einzelner Bezirksämter hingewiesen, gleichzeitig aber darauf aufmerksam gemacht wird, dass dem Reichsnährstand auch eine Entscheidung über die Zulassung zum Viehhandel zustehe; StadtABK/C 32.

hin selbständig über die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten entscheiden. Ging es aber um den Viehhandel, blieb die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nur so lange bestehen, bis der Reichsnährstand von seinen Gesetzeskompetenzen Gebrauch machte.¹⁰⁷ Wenn dieser die Versagung der Zulassung bestimmte, diente das Bezirksamt lediglich als ausführendes Organ.¹⁰⁸ Generell trug die bayerische Regierung den Bezirksämtern nun auch offiziell auf, bei der Untersagung des Viehhandels mit der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft Kontakt aufzunehmen.¹⁰⁹ Das Schiedsgericht des nationalen Viehhandels fungierte als letzte Entscheidungsinstanz und löste damit die Regierung von Unterfranken in dieser Funktion ab.¹¹⁰ Im November 1936 informierte der Viehwirtschaftsverband die Bürgermeister der Städte schließlich von seinem Vorhaben, den Viehhandel von unliebsamen Personen zu reinigen.¹¹¹

Die Ausschlusspraxis des Bezirksamts und die Gutachten der Parteigliederungen und Gendarmeriestationen des Kreises Hammelburg entsprachen Verhaltens-tendenzen, die offenbar in ganz Unterfranken zu finden waren. So schrieb die Ortsgruppe NSDAP Mainstockheim im April 1937 an die Kreisleitung Kitzingen: „Auf ihr Schreiben vom 2. 3. 1937 wegen Zulassung der beiden Juden L. und N. vom Mainstockheim zum Viehhandel habe ich nur Bedenken, wenn wir ihnen die Möglichkeiten zum Schachern geben. Wir bekommen diese Menschensorte in Mainstockheim überhaupt nicht mehr los.“¹¹² Die Ortsgruppe der NSDAP Dettelbach war der Meinung, um „die Bauern und Landwirte vor weiteren Schädigungen zu schützen, wäre es angebracht, den Juden für die Zukunft die Viehhandelserlaubnis zu entziehen“.¹¹³

Das bisher beschriebene Kooperationsgeflecht bei der Vergabe von Gewerbelegitimationen ergänzten schließlich noch die Polizeibehörden. Durch die Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 besaßen auch sie das Recht, Personen

¹⁰⁷ Schreiben der Regierung von Unterfranken an das bayerische Wirtschaftsministerium vom 29. 10. 1936 und Antwortschreiben vom 17. 11. 1936; BayHStAM/ML/3350.

¹⁰⁸ Schreiben des Viehwirtschaftsverbands Bayern an das bayerische Wirtschaftsministerium vom 19. 11. 1937; BayHStAM/ML/3350.

¹⁰⁹ Schreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die Regierungen vom 17. 11. 1936; StadtABK/C 32.

¹¹⁰ Zur früheren Tätigkeit der regionalen Gliederungen des Viehwirtschaftsverbands vgl. etwa ein Schreiben des Kreisverbands Unterfranken an das Bezirksamt Hammelburg, in dem die Verweigerung von zwei Legitimationskarten an Juden bestätigt, zwei anderen jüdischen Viehhändlern die Legitimation allerdings auch bedenkenlos erteilt wurde; Schreiben vom 14. 1. 1935; StAW/LRA Hammelburg/3593. Ab Ende 1936 trat dann bei den untersuchten Einzelfällen nur noch der Viehwirtschaftsverband als letzte Entscheidungsinstanz auf; Schreiben des Bezirksamts Hammelburg an das Schiedsgericht für landwirtschaftliche Marktregelung vom 3. 3. 1938; StAW/LRA Hammelburg/3573.

¹¹¹ Schreiben des Viehwirtschaftsverbands Bayern an den Bürgermeister von Bad Kissingen vom 3. 11. 1936; StadtABK/C 32. Aus einem Schreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums an die Regierung von Schwaben und Neuburg vom 15. März 1936 geht hervor, dass der Reichsnährstand bis dahin von seiner Kontrollfunktion keinen Gebrauch gemacht hatte; BayHStAM/ML/3350.

¹¹² Schreiben der Ortsgruppe Mainstockheim an die Kreisleitung Kitzingen vom 10. 4. 1937; StAW/LRA Hammelburg/3568.

¹¹³ Schreiben der Ortsgruppe Dettelbach vom 12. 3. 1937; StAW/NSDAP/406.

vom Wandergewerbe, als Handlungsreisende oder Straßenhändler auszuschließen, wenn Missbrauch des Gewerbes zu „staatsfeindlichen Zwecken“ zu befürchten war.¹¹⁴ Der Reichswirtschaftsminister hatte darauf hingewiesen, dass „staatsfeindliches Verhalten“ in diesen Berufen besonders leicht möglich sei und daher alle Personen, die wegen Hoch- oder Landesverrats angeklagt worden waren, auszuschließen seien.¹¹⁵ Besonders drastisch wirkte sich der zunehmende Einfluss der Bayerischen Politischen Polizei auf die jüdischen Viehhändler aus, da diese den Hinweis des Wirtschaftsministeriums in antisemitischer Weise interpretierte. Ende 1935 sah sich das Reichswirtschaftsministerium daher gezwungen, die Praxis verschiedener Polizeistellen zu kritisieren, die offensichtlich dazu übergegangen waren, Juden aufgrund ihrer „Rassezugehörigkeit“ generell die Gewerbelegitimation nach der Gewerbeordnung zu verweigern. Das Ministerium machte darauf aufmerksam, dass ein ausnahmsloser Ausschluss der Juden nicht möglich sei und die Entscheidung über eine Einschränkung jüdischer Wirtschaftstätigkeit allein der Reichsregierung obliege. Auch sollte eine Verzögerung der Verfahren vermieden werden.¹¹⁶ Die rigide Ausschlusspolitik der Polizeidienststellen war offensichtlich auf den Einfluss der Bayerischen Politischen Polizei zurückzuführen. Gewerbelegitimationskarten und Wandergewerbescheine wurden durch die Polizeibehörden ausgestellt und durch die Bayerische Politische Polizei überprüft. Für die Ausstellung von Legitimationskarten waren besondere Berechtigungsscheine notwendig. Der Bayerischen Politischen Polizei waren diese Bescheinigungen vor der endgültigen Ausstellung zu übersenden und diese entschied dann über die tatsächliche Erteilung. Dies galt auch für Handelsvertreter, die nicht in dem Bezirk ihrer Firma tätig waren.¹¹⁷ Auf diesem Wege hatte die Polizeibehörde damit auch Einfluss auf die Vergabep Praxis der Bezirksämter.

Ihre radikale Handlungsweise stellte die Behörde mehrfach unter Beweis. In Bezug auf die Berechtigungsscheine machte die Bayerische Politische Polizei deutlich, dass bei jüdischen Antragstellern die „schärfsten Maßstäbe“ anzulegen seien und der „leiseste Verdacht“ für den „rücksichtslosen Gebrauch“ der Versagung ausreichen würde.¹¹⁸ Damit forderte die Behörde, ähnlich wie bereits das bayerische Wirtschaftsministerium, direkt zu einer Verdrängung der jüdischen Viehhändler aufgrund „rassischer“ Gesichtspunkte auf. Diese Haltung wurde in einem Rundschreiben vom Juli 1936 noch einmal unterstrichen. Es könne zwar nicht grundsätzlich aus Gründen der „Rasse“ die Legitimation verweigert werden, so erklärte die Polizeidirektion Würzburg die Haltung der Bayerischen Politischen Polizei, es sollten jedoch die geringsten Umstände ausreichen, um die Le-

¹¹⁴ § 57 Ziff. 2 des „Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung“ vom 3. 7. 1934; RGBl. I (1934), S. 566.

¹¹⁵ Rundschreiben des RWM an die Landesregierungen vom 14. 9. 1934; StAW/LRA Hammelburg/3569.

¹¹⁶ Die Polizeidienststellen konnten aufgrund der §§ 44a Abs. 3 und 57b Ziff. 2 der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Legitimation verweigern; Rundschreiben des RWM an die Regierungen vom 28. 12. 1935; StadtABK/C 32.

¹¹⁷ Rundschreiben der Bayerischen Politischen Polizei vom 13. 2. 1936; ebd.

¹¹⁸ Rundschreiben der Bayerischen Politischen Polizei an die Polizeidirektionen vom 15. 7. 1936; ebd.

gitimation zu versagen. Vor allem sollten die Gesuche jüdischer Händler schleppend behandelt werden, bis eine allgemeine Regelung die Juden generell von der Erwerbstätigkeit ausschliesse.¹¹⁹ Das Rundschreiben und insbesondere die Aufforderung zur Verfahrensverzögerung erreichte die Polizeidirektionen nur wenige Tage nach der Protestnote des Wirtschaftsministeriums, das – wie bereits gezeigt – die Verweigerung von Legitimationskarten allein wegen der „Rasse“-Kriterien ablehnte. Offensichtlich war der Widerspruch der Bayerischen Politischen Polizei eine unmittelbare Antwort auf die Haltung des Ministeriums.¹²⁰

Insgesamt lässt sich festhalten: Die Ausschaltung jüdischer Viehhändler in einzelnen unterfränkischen Regionen setzte bereits 1935 und 1936 ein und nicht, wie bisher angenommen, erst 1937.¹²¹ Ihre Verfolgung fing dort jedoch erheblich später an als etwa in Mittelfranken, wo durch Schikanen und durch den Entzug der Gewerbelegitimation die berufliche Ausschaltung bereits 1934 weit vorangeschritten war.¹²² Zeitlich versetzt zeigt die Haltung des Bezirksamts Hammelburg allerdings Ähnlichkeiten mit dem radikalen und eigenmächtigen Vorgehen der Städte bei der beruflichen Enteignung der jüdischen Bevölkerung. Ob die Spitzen der Hammelburger Regierungsbehörde mit denen der NS-Bewegung besetzt waren, wie dies in Nürnberg und München der Fall war, ist nicht bekannt. Das Regierungspräsidium unterstand dem mainfränkischen Gauleiter und die Bezirksämter unterlagen dem Einfluss der Kreisleiter, die ab Mai 1934 für die Behörden beratend tätig waren.¹²³ Ungeachtet der undurchsichtigen Gesetzeslage und der schwierigen Kompetenzverteilung finden sich darüber hinaus auch in der ländlichen Region keine Hinweise auf Konflikte zwischen der Regierungsbehörde und der Parteiinstitution. Die entsprechenden normativen Grundlagen wurden vielmehr als Basis der Zusammenarbeit genutzt und erhöhten damit den Druck auf die betroffenen Viehhändler. Dabei legitimierten die entsprechenden Normen nur Vorgehensweisen, die in der Region ohnehin bereits praktiziert wurden. Dies wird besonders bei der Zusammenarbeit mit den Bauernführern deutlich. Bis 1936 war im bayerischen Wirtschaftsministerium die Auffassung vorherrschend, die Kreisbauernführer seien nur bei der Ausstellung neuer Legitimationskarten zu

¹¹⁹ Rundschreiben der Polizeidirektion Würzburg an die Bezirksamter vom 6. 1. 1936; ebd.

¹²⁰ Die Alleingänge der Bayerischen Politischen Polizei reichten sich allerdings spätestens ab 1937 in reichsweite Tendenzen ein. Innerhalb des SD gab es in diesem Jahr Besprechungen bezüglich des Vorgehens bei Wandergewerbescheinen für Juden. Zusammen mit Staatssekretär Stuckart arbeitete der SD seit Mitte 1937 an einem Gesetzesentwurf, der es Verwaltungsgerichten unmöglich machen sollte, Entscheidungen der Gestapo bei Legitimations- und Wandergewerbescheinen abzuändern. Damit sollte erreicht werden, dass die Entscheidung ausschließlich in die Hände der Gestapo übergang. Die SD-Führer der SS-Oberabschnitte sollten in dieser Hinsicht nach Berlin Bericht erstatten; Schreiben des SD an alle Führer der SS-Oberabschnitte vom 29. 12. 1937; RGVA/SoA Moskau/Fond 500c/op. 1/d. 290/l. 203.

¹²¹ Kershaw, Antisemitismus, S. 300f.

¹²² Ophir/Wiesemann, Gemeinden, S. XXI f.

¹²³ Wegen der angestrebten Einheit von Partei und Staat sollten die Außenbehörden der Staatsverwaltung ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den Kreisleitern erledigen. Die Entscheidungen sollten aber weiterhin den Behörden zustehen; Schreiben der Regierung von Unterfranken an die Bezirksamter vom 14. 5. 1934; StAW/LRA Hammelburg/4242.

hören, nicht aber bei deren Verlängerung. Diese Ansicht wurde bei anderen Bezirksämtern auch in die Praxis umgesetzt.¹²⁴ Erst im März 1936 wies das Ministerium dann darauf hin, dass grundsätzlich auch bei der Erneuerung der Legitimationskarten die Institutionen des Reichsnährstands zu hören seien, eine Vorgehensweise, die in Hammelburg bereits seit 1934 Anwendung gefunden hatte.¹²⁵

Fragt man nach regionalen Initiativen bei der NS-Judenverfolgung, nach Interaktionsmustern der an der „Ausschaltung“ der Juden beteiligten Akteure und dem daraus resultierenden Verhältnis von Zentrum und Region im ländlichen Bereich, so wird deutlich, dass wesentliche Charakteristika des regionalen Herrschaftsgeflechts bei der wirtschaftlichen Verfolgung über die Grenzen der Gauhauptstädte hinaus Gültigkeit beanspruchen konnten. Gerade das Mischungsverhältnis aus bürokratischen Verfahrensweisen, polizeilicher Hoheitsgewalt und Aktionismus der lokalen NSDAP-Funktionäre ermöglichte eine schnelle und konsequente „Ausschaltungspolitik“. Auch jenseits der NS-Metropolen ersetzte das regionale Interaktionsgefüge anfängliche fehlende gesetzliche Bestimmungen zur wirtschaftlichen Verfolgung der Juden und stieß in Lücken, die die Reichsregierung aufgrund fehlender wirtschaftspolitischer Strategien und taktischer Zurückhaltung für regionale Initiativen gelassen hatte.

Ein erster bilanzierender Blick auf Charakteristika der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden mit überregionaler Bedeutung bleibt damit an drei markanten Punkten hängen:

Erstens bestätigen sich aktuelle Forschungsergebnisse, die nicht mehr von einer Trennung und einem Konkurrenzverhältnis zwischen staatlicher Verwaltung und NSDAP ausgehen. Vielmehr dürfen die verbindenden Prinzipien, entstanden unter anderem durch die zahlreichen Personalunionen und personalen Netzwerke, nicht übersehen werden.¹²⁶ Zweitens kennzeichneten polykratische Konflikte zwar offensichtlich das Verhältnis der Reichsbehörden untereinander, sie reproduzierten sich aber nicht zwangsläufig auf regionaler Ebene. Unter dem gemeinsamen Dach der ideologischen Zielsetzungen entstanden vielmehr auch regional initiierte Kooperationsmuster, die das durch die unklare Gesetzgebung hervorgerufene Kompetenzchaos abfedern und ihrerseits die Reichsregierung zu einer Verschärfung der antisemitischen Politik veranlassen konnten. Nur so war die umfassende und konsequente Verfolgung und Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung überhaupt möglich.¹²⁷ Damit soll schließlich drittens noch einmal auf die Bedeutung der antisemitischen Motivation hingewiesen werden. Sie führte be-

¹²⁴ Schreiben des Bezirksamts Kemnath an die Regierung der Nieder- und der Oberpfalz vom 27. 1. 1936; BayHStAM/ML/3350.

¹²⁵ Rundschreiben des bayerischen Wirtschaftsministeriums, Abteilung Landwirtschaft, an die Bezirksregierungen vom 23. 3. 1936; StadtABK/C 32.

¹²⁶ Nolzen, Broszat, S. 443 ff.; Gotto, Kommunalpolitik, S. 9; Mecking/Wirsching, Stadtverwaltung, S. 5. Aber auch schon Mommsen, Beamtentum, S. 31, und Rebentisch, Einleitung, S. 18, wiesen auf die Unzulässigkeit der Trennung von Staat und Partei hin.

¹²⁷ Zum Modell polykratischer Konfliktstrukturen vgl. Hüttenberger, Polykratie; und für den Bereich des Gesundheitswesens Süß, Volkskörper; zum durchaus stabilen Herrschaftsgefüge auf kommunaler Ebene in Augsburg Gotto, Kommunalpolitik, etwa S. 11.

reits seit Frühjahr 1933 zu bewusst eingesetzter körperlicher Gewalt, zu Boykotten, Ausplünderung, Ausgrenzung und Mord. Im Zusammenhang mit den zahlreichen Kooperationsmustern auf regionaler Ebene betrachtet, ist daher die schreckliche Konsequenz der wirtschaftlichen Verfolgung mit dem Modell einer durch Führungs rivalitäten hervorgerufenen „kumulativen Radikalisierung“, die ihr Ventil in der Judenverfolgung fand und sich dann potenzierend fortzeugte, nicht hinreichend zu erklären.